

We
230

F. 19. 4^a

We
230

Sachsen-Weichsische Gründe /

In

Der Schwarzburgischen über
Stadt Elm und Maulin-Sella Wehns.
Ertheilungs-Sache /

Contra

Herrn Herzog Friderich Wilhelm
zu Sachsen-Weiningen.

Anno M. DCCXXXV.



~~L. 9. 12. (6. 11.)~~

~~L. 9. 12.~~

at 3, 175.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

DUPLUM
BIBL. DUC.
GOTH.
BIBLIOTHECA
DUCALE
GOTHANA.





S Haben des Herrn Herzogs Friderich Wilhelms zu Sachsen-Weimingen Durchleucht nach Absterben des Herrn Herzogs Friderichs Udi zu Sachsen-Gotha Hochfürstlichen Durchleucht prætendiret/ quâ Senior Domus Lineæ Ernestinæ, denen Herren Fürsten zu Schwarzburg/ Sondershausen und Rudolstadt/ die Lehen an denen Aemtern Stadt Ilm/ und Paulin- Zella zu conferiren/ und da des jetzt Regierenden Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstliche Durchleucht von ihrer in denen Recessen und Possession gegründeten Befugnüs nicht abstehen können/ so sind gedachten Herrn Herzogs Friderich Wilhelms Durchleucht dieserhalb bey einem Hochpreißlichen Reichs- Hof- Rath klagbar geworden/ und haben darauf ein Mandatum Pœonale S. C. gegen S. Gotha extrahiret. Wie nun aber des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. in ihrer Befugnüs fest gegründet zu seyn der gântzlichen Überzeugung sind/ so hat man sich nicht entbrechen können/ gegen dieses Mandatum unterm 24ten Martii a. c. geziehende allerunterthänigste Vorstellung zuthun/ und um dessen Cassation zu bitten. Um aber dieses desto eher zu erlangen/ und von der wahren Beschaffenheit der Sache gegründete Erläuterung zu geben/ hat man nicht Umgang nehmen können/ sowohl des Impetrantischen Herrn Herzogs Friderichs Wilhelms zu Sachsen-Weimingen/ als die Sachsen- Gothaische Fundamenta in der Kürze hierdurch vor Augen zu legen.

Herrn

Herrn Herzog Friderich
Wilhelms zu S. Weiningen
angebliche Argumenta.

I.

Der Fürstliche Herr Imperant setzt sein vornehmstes Fundament auf die vermeintliche Possession vel quasi, daß die Beleyhung über Stadt Ilm und Paulin: Zella nach denen ältesten Verträgen in dem Hochfürstlichen Hause Sachsen jedesmal ein Anaximum Senii in Linea Ernestina gewesen sey; Weilen a, diese Lehen dergestalt in der Gemeinschaft fort geführet worden/ daß jeder Zeit der älteste Bruder/ oder Vetter die Investitur verrichtet/ und die Lehens: Reverte erhalten/ welches dann (b) in dem Weymarischen Recess de Anno 1629, durch die dem Ältesten reservirte General-Denomination der Landes Administration bestättiget/ und sonderlich (c) in dem Recess de Anno 1641, verabrebet worden/ daß die Schwarzburgische Graffen dem jedesmaligen das Directorium führenden ältesten Bruder folgen solten/ so man auch (d) in dem Recess de Anno 1645. wiederholet habe.

Sachsen: Vothaische Beantwortung und Widerlegung derselben.

Ad I.

Generaliter und zum Voraus setzt man S. Gothaischer Seiten der vom Gegentheile gerühmten Possess vel quasi mit altem Jure und Recht die Exceptionem non satis probatam (so doch das vornehmste Stück zu Erlangung eines Mandati S. C. ist) entgegen: Indem die aus neuen älteren Verträgen angeführte Momenta, wie bald erwiesen werden soll/ altioris indaginis sind/ mithin ad Petitorium gehören/ und S. Gotha vielmehr durch die dem Exhibito beygelegte/ und sub Lit. A. & B. hier angefügte Extractus A. & B. Recessuum noviorum von 1680. & 1681. ingleichen Actus possessorios von 1708. 1717. & 1726. juxta Lit. C. D. E. F. & G. in Possessorio notorio summarissimo retinendo sich befindet; Hiernächst wird ad (a) regeirret/ daß à tempore Joannis Friderici Imi Electoris niemals diese Beleyhung von dem Seniore fortgeführt worden/ und ist gegentheiltiges Afferum mit dießseits documentiret/ daß (1.) dessen drey Söhne/ Herzog Johann Friderich der Mittlere/ Herzog Johann Wilhelm/ und Herzog Johann Friderich der Jüngere/ Anno 1556. miteinander die Investitur verrichtet/ vid. Adj. sub Lit. H. 1. & H. 2. (2.) Daß bey H. 1. erfolgter Haupttheilung der Li. H. 2. in die Weymarisch/ und Schwarzburgische jedesmal die Beleyhung bey dem Stamm: Hause Weymar geblieben/ so gar/ daß (3.) als zwischen 1586. und 1600. die Be-

Herrn Herzogs Friderich Wilhelms zu S. Meiningen
 Argumenta. Sachsen: Gothaische Beamtung und Widerlegung derselben.

der Gemeinschaftlichen Lande zu verstehen sey/ um so mehr/ da aus dem beygelegten/ und hier sub Lic. P. befindlichen Extract Receptus der Fürstlich: Weymarischen Gebrüdern d. a. 1629. sich ergiebet/ daß dieser nur die Lande angehet/ und kein Wort von denen Schwarzbürgischen Lehen darinnen enthalten/ welches auch füglich nicht geschehen mögen/ weilien diese Lehen/ die sie damals noch mit Alzenburg und Coburg in Gemeinschaft gehabt/ kein Objectum zum Particular- Vergleich derer Weymarischen Herren Gebrüdere seyn können. Und ob zwar ad (c) die Verba des zwischen nur Hoherzmeldehen Weymarischen Herren Gebrüderen besonders errichteten hier sub Lic. Q. angefügten Erbtheilungs: Receptus de Anno 1641. nicht zu leugnen/ so ist jedoch solches nicht in Perpetuum auf solche Weise stipuliret/ sondern nur besage des inducirten Extracts Receptus auf eine Zeit von 8. Jahren limitiret worden/ welchen HauptUmstand aber Serenus Dnus Impetrans vermuthlich gefährlicher Weise ausgelassen/ mithin ergiebet sich daraus vielmehr so viel/ daß keine beständige Norm bey Verleyhung dieser Lehen gewesen seye/ dazumalen/ non obstante dieser dem Seniori damals geschehenen Temporal-Überlassung/ gleichwohl der wegen Paulin: Zella ertheilte Schutz: Brieff (welches ein Annexum der Investitur ist) Anno 1643. von allen 3. Herren Gebrüdern/ Wilhelmen/ Albrechten/ und Ernst/ Inhalts Lic. R. ertheilet worden/ welches ja/ wann die

P.

Q.

R.

Heran Herzogs Friderich
Wilhelms zu S. Meiningen
Argumenta.

Sachsen-Gothaische Beant-
wortung und Widerlegung
derselben.

die Beleyhung dem Seniori com-
petiret / von Herzog Wilhelmen
alleine wäre zu expediren gewesen.
Und weil ad (d) der mit angefüg-
te Recces de Anno 1645. nur ein
Referens ad Reccesum de 1641. ist/
in diesem aber die Investitur dem
Seniori nur ad Tempus übertra-
gen worden / so kan wohl hieraus
keine beständige Norm erwiesen
werden.

II.

Serenissimus Impetrans
Fridericus Wilhelmus gründet
sich hiernächst darauf / daß in
der zwischen Weymar und Go-
tha Anno 1657. erfolgten er-
blichen Theilung der Gräfl-
ichen Lehen die Verfassung / rati-
one directorii, dennoch nicht
alteriret / sondern beybehalten
worden / und hätte Serenissi-
mus Ernestus in seinem Testa-
ment und Regiments-Verfas-
sung solches denuo approbi-
ret / und sonderlich §. 28. der-
selben die Lehnschaft über Graf-
sen und Herren dem Seniori
vorbehalten.

Ad II.

Der Recces de Anno 1657.
ist überhaupt vom Impetrantischen
Fürstlichen Gegentheile ganz Mu-
cilus induciret worden / und wird
demnach hier sub Lit. S. quoad Pa-
sus concenentes vollständig ange-
füget. Hiernächst wird aber Sach-
sen-Gothaischer Seiten diesen Ar-
gumenten mit Bestande opponi-
ret / daß (1.) in diesen Recces die
ehemals nur ad certum Tempus
übertragene Lehens- Administration
völlig aufgehoben / und darin-
nen ein endliche erbliche Verthei-
lung zwischen Weymar und Gotha
nicht durchs Loosen / sondern NB.
ohne Verloofung gemacht wor-
den / Kraft welcher (2.) die
Schwarzburgische Lehen Ilm und
Paulin-Zella dem jüngern Ernesto
zugefallen sind / der auch besage
Lit. T. die Investitur darauf ge-
than / welches / wo diese ein bestän-
diges Annexum Senii gewesen wä-
re / nicht geschehen können / son-
dern dem Herzog Wilhelmen von
Weymar / als Seniori und Direc-
tori in gemeinschaftlichen Dingen /
nothwendig hätten bleiben müssen /
und obwohl die Stabilirung des Direc-
torii in gemeinschaftlichen Dingen
in dem Ernestinischen Testamento
B und

S.

T.

Herrn Herzogs Friderich Sachsen: Gothaische Beant-
 Wilhelms zu S. Meinungen wortung und Widerlegung
 Argumenta. derselben.

und Regiments: Verfassung ge-
 gründet zu seyn nicht geläugnet
 wird; So ist doch darauf (3.)
 kein Schluß auf die Beleyhung
 derer Graffen zu machen/ indem
 Tempore Confectionis Testamenti
 nemlich Anno 1654. Serenissimus
 Testator diese Beleyhungen noch
 nicht erblich überkommen hatte/
 sondern/ wie nur gemeldet/ Anno
 1657. erstlich erhalten/ so gehet
 auch (4.) das dem Aeltesten in ge-
 dachter Regiments: Verfassung
 vorbehalten Directorium nur auf
 die Zeit/ so lange die Communion
 fürdauren/ und keine Theilung
 vorgenommen würde/ da nun der-
 gleichen besage Lic. U. & W. zu
 thun nicht verbotten gewesen/ U. & W
 auch würcklich nach Absterben des
 Serenissimi Testatoris durch die
 Anno 1680. zwischen allerseits
 Herren Gebrüdern und Anno 1681.
 zwischen Sachsen: Gotha/ und
 Sachsen: Meinungen errichtete/ und
 von Kayserlicher Majestät Anno
 1686. confirmirte Reccesse erfolget/
 vid. supra Adj. sub Lit. A. & B. die-
 se auch anderweit per Sententiam
 Caesaream de Anno 1714. Lit. X.
 zur immerwährenden Norm und
 Richtschnur im Fürstlich: Sach-
 sen: Gothaischen Gesamt: Hauße
 gesetzt worden/ und dann in dem
 Anno 1681. den 8. Junii, vid. Lit. B.
 besonders mit Herzog Bernhar-
 den/ als des gegenwärtigen Fürst-
 lichen Herrn Impetrantens Herr
 Batter/ errichteten Reccesse dieser
 Beleyhung wegen/ wie unten so
 gleich folgen wird/ ein anders pa-
 cisiret worden/ als können (5.)
 die von Impetrantischer Seiten an-
 geführten alten Reccesse, welche
 ohne

Herrn Herzogs Friderich Wilhelm zu S. Meinungen.
Argumenta.

Sachsen: Gothaische Verantwortung und Widerlegung derselben.

ohnehin ex supra deductis Theils gar nicht applicabel sind/ Theils nur die Communion der Lande zum Zweck haben/ keines Weges allhier zum Fundament gesetzt werden/ sondern der zwischen Sachsen: Gotha und Sachsen: Meiningen Anno 1681. errichtete Recces muß bey dieser Sache die einzigste Regül und Norm abgeben.

III.

Der Fürstliche Impetrantische Theil gründet ferner sein drittes Haupt-Fundament auf den Anno 1681. den 8. Junii zwischen Herzog Friderich den I. zu Sachsen: Gotha, und Herzog Bernharden zu Sachsen: Meiningen errichteten Erbtheilungs Recces, und suchet zu behaupten/ daß (a) in solchem dem Fürstlichen Hause Sachsen: Meiningen die Hoheit über die Graffen und Lehns: Herrlichkeit/ also auch über die Stadt Im und Paulin: Zella vorbehalten worden/ dan obwohl (b) in solchem Recces Serenissimus Gothanus die Beleyhung derselben in gesamtten Nahmen zu thun überkommen/ so sey doch solches (c) nur ad dies vitæ, bis man sich darüber anderweit vertheilet/ oder verglichen haben würde/ geschehen/ weil aber (d) bis dato dergleichen nicht erfolgt/ (e) das allgemeine

Di.

Ad III.

Sachsen: Gotha hat ad (a) zu keiner Zeit dem Fürstlichen Hause Sachsen: Meiningen toam Ratam an der Hoheit über die Graffen von Schwarzburg gelegnet/ noch dispuirlich gemacht/ allein obschon dieses Fürstliche Haus zusammen einen Siebentheil daran zu präcediren hat; So steht doch dem Fürstlichen Hause Sachsen: Gotha fünf Siebentheil daran erblich zu/ es ist aber ein anders pro Rata Antheil an denen Juribus zu haben/ und ein anders die Administration und Verfürung derselben/ und gibt die Natur/ daß demjenigen Fürstlichen Theile/ der Limas besitzet/ die Administration vor demjenigen zulassen/ welcher nur Limam hat. Deshalben auch ad (b) in dem svo 18. des zwischen Herzog Friderichen den I. zu S. Gotha/ und Herzog Bernharden zu S. Meiningen errichteten Erbtheilungs Reccesus de Anno 1681. vid. Lit. B. deutlich disponiret worden/ daß Friderico I. Gothano die Beleyhung der Graffen von Schwarzburg/ sie jedesmal und in alle Wege ingesamtten Nahmen zu verführen

B 2

Herz Herzog Friderich Wilhelms zu Sachsen Meiningen Argumenta.

Sachsen, Gotha'sche Beantwortung und Widerlegung derselben.

Directorium im Fürstlichen Sammt-Hauße casu eveniente hingegen dem Hoch Fürstlichen Hauße Sachsen Meiningen aus dem Reccesso de Anno 1681. zu komme / als müsse (f) es bey denen Dispositionibus de Annis 1629. 1641. 1657. & 1672. worauf sich der Recess de Anno 1681. gründe / um so mehr sein Bewenden haben / und diese Beleyhung von Serenissimo Impetrante, als dormaligen Seniore, expediret werden / als diese Ertheilung der Investitur nach solchen Reccessen bishero ohnstrittig / und ohne Widerspruch geschehen.

führen bis NB. nach Gelegenheit man sich deswegen ferner vertheilen / oder vergleichen könte / überlassen worden / folglich erscheinet so viel daraus / daß ad (c) diese Übertragung nicht ad Dies Vitæ geschehen seye / noch weniger wird in diesen Verbis einiger Seniorats Beleyhung gedacht. Ja wenn diese Lehns Herlichkeit ein Annexum Senii dem Impetrantischen Anführen nach seyn solte / so hätten die Paciscen es Serenissimo nicht nöthig gehabt / diese Clausul zu stipuliren / weil damalen Serenissimus Fridericus Gothanus schon als Senior die Administration, ohne solche per Reccesum specialem sich erst zu acquiriren / haben müssen / es hätte auch denen Herren Paciscanten nicht einmal frey gestanden / über eine Sache / die einem jedesmaligen Seniori competiren solle / fernern Vertheilung sich vorzubehalten. Da aber gegentheiligen Seits ad (d) daß dergleichen Vertheilung ferner noch nicht geschehen / eingestanden wird / und ad (e) bereits ex supradictis deduciret worden / daß von dem Anno 1641. zwischen den Fürstlichen Weimarischen Herren Brüdern in gemeinschaftlich behaltene Stücken nach dem Senio verglichenen Directorio auf die Seniorats Lehns Ertheilung an die Graffen von Schwarzburg um so weniger ein Schluß zu machen sey / da sothane Lehns Ertheilung niemals ein Annexum Senioratus gewesen / und da auch ad (f) hinlänglich bis anhero

Herrn Herzogs Friderich Wilhelms zu S. Meiningen Argumenta. Sachsen; Gothaische Beantwortung und Widerlegung derselben.

hero die Inapplicabilität derer alten Recesse demonstriret worden / als ist vielmehr aus diesen gegentheiligen selbst-eigenen Anführen und Geständniß der richtigte Schluß zu machen / daß die Hoheit samt der Lehns- Herrlichkeit über die Schwarzburgische Herrschaften / Ilm und Paulin, Zella / und deren Administration dem Hoch-Fürstlichen Hause Sachsen-Gotha so lange verbleiben / und dieses dabey in der Possess geschützet werden müsse / bis die bisher unterbliebene fernere Vertheil. oder Vergleichung derselben süglich geschehen sey.

IV.

Endlich bemühet sich Serenissimus Dominus Impetrans zu Behauptung seiner Intention, daß die Verführung der quaxtionirten Schwarzburgischen Lehen jedesmal bey dem Aeltesten des Fürstlichen Hauses gewesen / einige Exempla anzuführen / als (1) Exempel von Serenissimo Friderico Inio Gothano de Anno 1676. (2.) von Alberto Coburgico de Anno 1692. und (3.) nach dessen Ableben von Bernhardo Meiningensi de Anno 1701. und will herentgegen (4.) daß bey vorgefallenen Fällen Sachsen-Königthum / Sachsen; Hildesburghausen / und Sachsen-Saalfeld der Verführung die-

Ad IV.

Sachsen-Gothaischer Seite wird hierauf mit dem besten Grunde dedergeriret / daß ad (1.) Anno 1676. Herzog Friderich der 1te freylich in gesamtten Nahmen die Vernehmung thun müssen / weil man noch in communione gestanden / indem notorie die Erb-Vertheilung allererst Anno 1680. erfolget; doch wird sich auch aus denen beygelegten der Investitur wegen von ihm ertheilten Urkunden / davon nur ein Adjunctum sub Lit. Y. brevitatis studio hier angefüget ist / nicht zeigen / daß er dessentwegen sich des Tituls eines Senioris bedienet habe / folglich kan dieser Casus hieher nicht quadriren / eben so wenig / als ad (2.) der Albertinische Actus Investiture Anno 1692.; dan dieser ist per pactum specialissimum inter Fridericum Imum & Albertum als so beliebt worden / juxta Adj. Lit. Z.; dergleichen Pactum aber kan und mag einem Tertio, mit dem

Y.

Z.

Herrn Herzogs Friderich
Wilhelms zu S. Meiningen
Argumenta.

Sachsen; Gothaische Beant-
wortung und Widerlegung
derselben.

ser Lehens-Herrlichkeit sich nicht
gebrauchet/dahin rechnen/das
Sachsen-Gotha in ihrem Nah-
men solches vermöge der in
dem Recessu de Anno 1680.
stipulirten Commissionis per-
petuæ thun müssen/auch (5.)
die Anno 1729. von Serenissi-
mo Friderico Ido Gothano
gethane Beleyhung als eine
Seniorats Expedition ange-
ben/und (6.) noch anfügen/
das Sachsen-Meiningen nicht
eher ad Exercitium seines Ju-
ris gelangen können/indem
von Anno 1706. bis 1732.
das Senium nicht in demsel-
ben Hoch; Fürstlichen Hause
gewesen.

sich zumalen über eben dieser
Sache/wie oben juxta Lit. B.
angeführet ist/ auf eine andere
Art verglichen worden/nicht
zu statten kommen. Daher hat
sich Serenissimus Dominus Impe-
trans dieses der Lehns; Ertheilung
halber über Jhm und Paulin-Zella
mit Herzog Albrechten getroffenen
Pacti specialis und personalis, wel-
ches mit dessen Todte wiederum
expiriret/dermalen keines weges
zu prävaliren/sondern/weil laut
Lit. B mit des Domini Impetrantis
Herz Waters Herzog Bern-
hards Fürstlichen Durchleucht ein
anderes dieserhalb verabredet/und
die Lehns; Herrlichkeit über die
Graffen zu Schwarzburg samt de-
ren Administration Serenissimo Fri-
derico Imo Gothano lediglich/und so
lange überlassen worden/bis nach
Gelegenheit deshalb weitere
Vergleich-oder Vertheilung ge-
troffen werden könne; so mag ehe
und bevor diese erfolget/weder das
Fürstliche Haus Meiningen insge-
samt/nach gegenwärtiger Fürstli-
cher Herr Impetrant sich daran nicht
des Mindesten mit Recht anmas-
sen. Was ad (3) den Bernhardi-
nischen Casum anlanget/so muß
und kan solcher nicht anders als ein
Manifest-Recess-Widriger/illegi-
timus, vitiosus und heimlicher Actus
angesehen werden/weil (a) nach
dem sub Lit. B. obangezogenen Re-
cess de Anno 1681. §. 18. der Gothai-
schen Particular-Linie diese Lehns;
Herrlichkeiten bis zu einer gesche-
henden fernern Vertheilung vorbe-
halten gewesen; Nachdem nun (b)

der.

Herrn Herzogs Friderich
Wilhelms zu S. Meiningen
Argumenta.

Sachsen: Gothaische Beant-
wortung und Widerlegung
derselben.

nen angezogenen Fürstlichen Häus-
fern plenario jure an Sachsen: Go-
tha cediret / die Commissio perpetua
aber gehet nur auf die Verführung
der Jurium sublimium, folglich hat
Serenissimus Fridericus IIus Gotha-
nus alle unternommene Belehun-
gen jure proprio gethan / wie dan des-
sen ein kräftiges Zeugniß abgeben
kan / daß bey denen erfolgten Tod-
tes: Fällen Heinrichi Römholdensis,
Ernesti Hilperhusani, & Johannis Er-
nesti Saalfeldensis die Lehen weder
von denen Fürstlichen Senioribus,
noch dem Gothaischen Lehnhoffen /
noch denen Schwarzburgischen
Häusern selbst / vor gebrochen
nicht geachtet / sondern allererst post
obitum Friderici II. Gothani, diese-
nige Recess-mäßige neue Belehung
Anno 1733. vid. Lit. CC. & DD. vorge- CC. &
nommen worden / worüber Serenissimus DD.
Impetrans das Mandatum quæstio-
nis S. C. extrahiret hat / dessen Cassa-
tion nunmehr aus denen hieher furz
zusammen gefassten Momentis und
Fundamentis Sachsen: Gotha gewis
sich verspricht / um so vielmehr / da
bey dem Impetrantischen Fürstlichen
Gegentheil das vornehmste Requisi-
tum zu Erlangung eines Mandati S.
C. nemlich eine Possessio, und daraus
geschehene Dejectio nicht im gering-
sten documentiret werden mögen /
vielmehr aber das Hoch: Fürstliche
Sachsen: Gothaische Haus in pos-
sessione quieta & interrupta mehrer-
wehnten Gräflichen Schwarzbur-
gischen Lehns: Ertheilung über Ilm
und Paulinzella seit Anno 1708.
sich befindet / solche durch verschiede-
ne Actus novissimos besetzet / ein
folglich in possessorio summarissimo
retinendo versiret / und berechtwegen
der allgeregtesten Manutencenz das
bey sich denen Rechten nach zu ge-
trösten hat. Bey

Beylagen.

Lit. A.

EXTRACT

Haupt Erb-Vergleichs zwischen Herzog Friedrichs Fürstlichen Durchleucht und Dero vier jüngern Herren Gebrüdern vom 24. Febr. 1680.

ic. ic. Als auch zum dreyzehenden
 der vier jüngern Herren Gebrüdern / Durchlauchtigkeiten im vorhergehenden
 7ten Punkt alle in eines jedwedem Landes Portion Bezirkt und angefallene Canz-
 ley-Schafft und Amtes-Säßige vom Adel / und andere Lehn-Leute mit zuge-
 eignet worden / Herrn Herzog Heinrichen aber wegen des in Seiner Durch-
 leucht Aemtern / deren leidenden zimlichen Abgangs von denen Auswärtigen
 förderlichst billige Ersetzung geschehen soll; So haben dieselbe sich nunmehr /
 solche ihre Vasallen sowohl zu benöthigter Aufsicht zu gebrauchen / als ih-
 nen die Belehnung mit ihren eigenen Fürstlichen Nahmen / bey denen Regie-
 rungen vergleichener massen ertheilen zu lassen / auch der sich künftig ereignenden
 Heimfallen allein sine onere anzumassen / und ist die Pflichten-Notal, wie solche
 sowohl bey denen Belehnungen / als auch Huldigungen / zumalen wegen der
 Herrn Herzog Friedrichen vorbehaltenen Ritter-Pferde und Heers- und Land-
 Folge / auch gemeiner Landschaft und Steuer-Sachen / und anderer Publicorum
 künftig zu gebrauchen / hierbey mit abgeredet worden; Soll auch die Designa-
 tion der Vasallen / so Ihre Durchlauchtigkeiten überwiesen / zugleich gefertiget /
 und beygefüget werden. Die sämtliche übrige Gräfliche / Herzliche /
 Ubeliche / und andere in- und auswärtige Lehn-Leute aber
 bleiben Herrn Herzog Friedrichs Durchleucht und Dero Nach-
 kommen vorbehalten. ic. ic.

§. 13.

Lit. B.

EXTRACT

Aus dem Erbtheilungs-Receß zwischen Herzog Fried-
 rich / und Herzog Bernharden den 8. Junii 1687.

Damit auch zum siebenzehenden so viel weniger Anlaß zu Brüderrlichen
 oder einknen Vetterlichen Mißvernehmen inskünftig seyn möge; So
 haben Ihre Fürstliche Durchleucht auch folgende Stücke / welche bey
 ehemaligen vorangommenen Theilungen in diesem Fürstlichen Hause jezuvveilen
 aufgewisse Zeit und Masse zur Gemeinschaft ausgestellt blieben /
 aus

§. 17.

aus erheblichen bey jetziger Theilung waltenden Umständen mit in Bröderliche Vertheilung kommen lassen/ und so viel deren in eines jedweden Herrn Landes Portion demselben erblich mit zugeschlagen/ als nemlich das Leib/ Geleit/ welches jeder Fürstlicher Theil in seinen Landen/ gleich dem Markt/ Geleit auf eigene Kosten/ und in eigenen Rahmen zu verfahren befugt/ auch die Landstrassen/ sicher und in guten Standt zu erhalten/ schuldig seyn solle.

Die Flüsse/ welche ebenfalls einem jeden Herrn in seinem Landes Antheil alleine/ und zwar die Werra/ Flüsse nach Masse/ wie im Recels de Anno 1660. als oben gemeldet/ enthalten/ Herrn Herkog Bernharden zuständig/ in gleichem die in einem jeglichen Amts/Bezirk gehörige obllige Holz/Forst/ und Hohe Jagd/ Nutzung/ dann die Gymnasia/ worunter das zu Schleusingen/ samt dem zu dessen Unterhalt gewidmeten Amt Fischberg/ so viel darbey das hiesige Hochfürstliche Hauß concurreiret/ Herkog Bernhards Durchleucht zugeschlagen; Die Bestellung der Cammer/ Gerichts Aeltestorum nach Inhalt des Westphälischen allgemeinen Friedens/ wie auch der darauf erfolgten Reichs/ und Creys/ Schlüsse/ und nach Proportion eines jedweden Fürstlichen Interellenten Concurrenz racione seiner Landen/ beym Reich und Creys/ und dann die bey jedweden Landes Antheil vorhandene Stiftungen/ wovon schon oben Meldung geschehen/ insonderheit der ins Hennebergis/ zu Herkog Bernhards Landes Portion gehörige Rasten zu Crimmenthal/ und was tegend mehr an dergleichen Stücken sich finden möchte/ und folgenden Punkten/ oder sonst in diesem Hauß/ Recels nicht ausgenommen/ ic. ic.

Ferner

§. 18.

Was dann zum Achtehenden die sämtlich Graffliche und Herrliche Lehn betrift/ so ist deswegen nach langer Handlung folgender Vergleich endlich besliebet worden. Es sollen Herrn Herkog Friderichs Durchleucht die Landes Fürstliche Hobeit cum annexis über die Ober/ und Nieder Graffschafft Gleichen alleine erblich behalten/ die Erb/ Huldigungs/ Pflicht vor sich einnehmen/ und alles/ was einem Landes Fürsten zukommt/ darbey zu verfügen haben; Ingleichen mögen sie auch mit denen Belehnungen/ Ritter/ Diensten/ und dergleichen/ wie Rechtens disponiren/ jedoch daß an denen Ober/ und Nieder/ Gleichischen Lehen/ Herrn Herkog Bernharden Durchleucht und Dero Fürstlichen Nachkommen/ ihr Antheil des Domini directi/ samt dem Heimfall in casum Felonie aut aperturæ pro rata vorbehalten verbleibe/ und Thro deswegen zur Zeit des ereignenden Falls an annehmlichen Güttern/ oder durch baare Zahlung vergnügliche satisfaction zuthun/ auch daher die Graffliche Vasallen inzwischen mit gesamter Lehnspflicht/ jedesmalen von Herrn Herkog Friderichen/ und Dero Nachkommen/ zu belegen/ und die Lehen/ Brieffe in gesamter Rahmen einzurichten. An der Herrschaft Zonna aber haben Herkog Bernhard Fürstliche Durchleucht/ gleich racione Domini directi schon ehemals geschehen/ nunmehr auch wegen der Superiorität/ sich alles fernern Zuspruchs hiermit begeben/ und wollen Dero Herrn Bruders Herkog Friderichs Durchleucht/ und Dero Fürstliche Nachkommen/ nach dem getroffenen Kauff dieser Herrschaft/ solches alles gerne gönnen/ da hingegen Seine Herkog Friderichs Durchleucht sich Freund/ Bröderlich erkläret/ und verbunden/ mehr gedachte Ober/ und Nieder/ Gleichische Graffliche Lehen dem ganzen Hauße zum Besten conserviren und melioriren zu helfen/ auch bey denselben/ und bey der Herrschaft Zonna selbst durch Veräußerung der Superiorität/ oder des Domini directi/ außer diesem Fürstlich/ Gotthaitischen Hauße zu Schmäherung der Fürstlichen Lande/ und des Haußes Nachtheil nichts verheugen; Bey der Herrschaft Crannichfeldt und Schauenforst behalten sich Herrn Herkog Bernhards Durchleucht ihr oblliges Fürstliches Recht pro Rata bevor;
So

So la
hauß
kog B
Wasse
verfah
harder
schafte
le auf
Auffer
übrige
Graffli
gemein
stracion
Nab
tödlie
genbe
Inzwi
men/ a
und an
celle u
ta, und

Aus
fige

Pr
Herr G
Herr H
Herr H
Herr Ca
Herr H
Herr H
Herr A

Be
zen Be
Zella gem
und dem

So lange aber die jeztmahlige wieder kaulliche Innehabung beym Fürstlichen Hauze besthet/ soll der jedesmahlige Besizer/ und solchemnach jeko Herr Herzog Ferdrich die Landes Fürstliche Hobeit/ und Lebens Herrlichkeit/ auf Masse/ wie bey denen Gleichischen Lehn/ nur vorhero erwehnet/ behalten und verfahren. Würde dann endlich von Herzog Friderichen oder Herzog Bernharden/ oder deren Fürstlichen Nachkommen/ die Erblichkeit an besagter Herrschaften Dominio utili vollends erlanget/ so soll es demselben Fürstlichen Heile auf masse/ wie bey der Herrschaft Zonna gemelbet/ pleno Jure verbleiben. Ausser demjenigen/ nun was bis hieher angeführet/ bleibet die Hobeit über die übrige Graffen/ und Herren samt der Lehns Herrlichkeit über die andere Gräfliche Lehen/ bey den Fürstlichen Herren Interessenten/ jedwedem pro Rara gemein/ und vorjeko zu Herrn Herzog Friderichs gemeinschaftlichen Administration ausgestellt/ welche jedesmahl und alle Wege in gesamtten Nahmen zu führen/ und nach Sr. Fürstlichen Durchleucht tödlichen Abgang/ so in Gottes Händen ruhet/ nach Gelegenheit deswegen fernere Vertheilung/ oder Vergleich zu treffen. Inzwischen haben Herrn Herzog Bernhards Durchleucht und Dero Nachkommen/ an denen von solchen Graffen und aus ihren Lehen suchenden Steuern und andern Emolumenten gegen Vertrag ihrer Quote zu denen auf die Prozesse und sonst usgehende Kosten pro Rara mit zu participiren/ und ihre Patenta, und Ausschreiben an Graffen und Herrn mit zu richten/ ic. ic.

Lit. C.

EXTRACT

Aus denen Gräflichen Schwarzburgischen zum Hiesigen Lehnhoffe gehörigen Actis über Jlm und Paulins Zella/ de Anno 1706. fol. 61.

Præs.

Herr Geheimer Rath Avemann
 Herr Hof- und Cansley Rath Kühnoldt
 Herr Hof Rath von Fester
 Herr Cansley Rath Reichardt
 Herr Hof Rath Bachoff Baron von Echt
 Herr Hof Rath von Thumshirn
 Herr Asses. von Weusebach

Actum

Friedenstein am 6. Dec. 1708.

Nachdem sich Herrn Graff Albrecht Antons zu Schwarzburg Deputierte Friderich Heckeberg Vice-Canzlar und Johann Achatius vort Denkendorff Rath und Hoffmeister gestriges Tages zu der anberaumten Beleyhung mit dem Schloß/ Stadt/ und Amt Jlm/ auch Paulins Zella gemeldet/ und zugleich Vollmacht von dem Fürsten zu Sondershausen/ und dem Graffen zu Arnstadt/ als eicirten Mitbelehnten überreicht/ ic.

D 2

Als

Als sind ernante beide Depuirtete in Fürstlichen Rath. Stuben admiret/ und Ihnen hiervon Eröffnung gethan/ auch die Erbhuldigungs Formul. wie solche bey den Graffen alle Zeit hat pflegen gebraucht zu werden/ und sub Sig. O hierbey befindlich abgesehen worden; Worauf beide Depuirtete den Handschlag geleistet. Als solches geschehen/ wurde ihnen auch die Lehns. Pflicht sub Sig. C vorgelesen; Da sie dann gleicher Gestalt Hand. Geldbühß gethan/ und den Lehns. Eyd/ wie daselbst befindlich mit erhobenen Fingern abgeschworen haben/ ic. Welches nachrichtlich anhero registriret worden.

J. Rudolphi.

Sig. O

Rudolstädtsche Erbs. Huldigungs. Notul.

Her sollet anstatt und von wegen Herrn Albrecht Antons/ Grafens zu Schwarzburg und Hohnstein/ Herrns zu Arnstadt und Sondershausen/ geloben und schweren/ daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Frederichen Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Land. Graffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ Gefürsteten Graffen zu Henneberg/ Graffen zu der Mark und Ravensberg/ Herrn zu Ravensstein und Zonna/ ic. Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn/ wie nicht weniger Sr. Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Wettren/ Gothaischer und Weimarscher Linien/ Unsern allerseits Gnädigsten Fürsten und Herren/ da aber Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten/ allesamt Männlicher Gestalt (welches der getreue G. D. Gutädiglich verhalten wolle) gänzlich abgehen würde/ alsdann denjenigen auf welche in denen Chur. und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen/ vermöge Ihrer Chur. und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten/ allerseits Erb. Verbrüderungen/ sämtlicher Verbindungen und aufgerichteter Verträge/ die Succession und Folge dieser Lande kommen/ und fallen würde/ derselbe getreu/ gewärtig und gehorsam seyn/ auch Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten/ deren Erben und Successoren Schaden warnen/ und alles das thun wolle/ was einem getreuen Untertanen/ gegen seine Erb. Herren und Landes. Fürsten von G. D. Rechts und Gewohnheits wegen eignet und gebühret.

Sig. C

Rudolstädtsche. Lehns. Pflicht.

Her sollet anstatt und von wegen Herrn Albrecht Antons/ Herrn Christian Wilhelms/ und Herrn Anton Günthers respectiv Fürsten und Graffen zu Schwarzburg und Hohnstein/ Herren zu Arnstadt und Sondershausen/ Kraft Eurer übergebenen Vollmachten/ geloben und schweren/ daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Frederichen Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berg/ auch Euaern und Westphalen/ Land. Graffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ Gefürsteten Graffen zu Henneberg/ Graffen zu der Mark und Ravensberg/ Herrn zu Ravensstein/ und Zonna ic. Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn/ wie nicht weniger Sr. Fürstlichen Durchleucht. Herren Wettren/ Gothaischer und Weimarscher Linien/ Unsern allerseits Gnädigsten Fürsten und Herren/ und derselben Männlichen

Leit

Leibes und Lehns Erben/ und da deren Männlicher Stamm/ (welches der
getreue Gdt quädiglich verhüten wolle/) gänzlich absterben würde/ alsdenn
denjenigen/ auf welche in denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und
Hessen/ vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten aller Orts
Erb- Verbrüderungen/ sämtlicher Kayserlicher Belehungen und ausgerichte-
ter Verträgen/ die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird/
dieselbige getreu/ gewärtig und gehorsam seyn/ Ihrer Fürstlichen Durchlauch-
tigkeiten/ und Dero Erben und Successoren Schaden waren und bestes wer-
ben/ und insonderheit/ da Sie erfahren/ daß ichtwas Ihren Fürstlichen Durch-
lauchtigkeiten an Leib/ Ehren/ Würde und Stande zugegen/ auch zu schim-
plicher Verkleinerung und Nachtheil/ oder Ihren Fürstenthumen/ Landen und
Leuthen zu Abbruch wolte fůrgenommen werden/ solches Ihren Fürstlichen
Durchlauchtigkeiten offenbahren/ und das durch Sie und die Ihrigen treu-
lich verhüten/ auch für Ihre Selbsteigene Personen wissentlich nichts vorneh-
men/ das zu Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten Schaden und Schmach
kommen möchte; Item die Lehen/ so von Ihren Fürstlichen Durchlauchtig-
keiten Sie haben/ verdienen und denselben/ so oft die zu Falle kommen/ wie
Recht gebührlische Folge/ auch sonst alles das thun wollen/ was getreuen
Lehn- Mannen gegen Ihre Lehen- Herren von Gewohnheit und Rechts wegen
zu thun/ oder zu lassen gebühret.

Ehd.

Alles/ was mir jezo unterschiedlich vorgefaget/ daß will mein Gnädigster
Her stet/ fest/ unverbrüchlich/ treulich und ohne Gefährde halten/ als
Ihrer Gnaden Gdt helffe/ durch Iesum Christum/ Seinen Lieben Sohn/
unsern Herrn und Heyland. Amen.

Lit. D.

Actum Friedensteyn den 10. Decembr. 1717.

Anden sich beede Fürstlich- Rudolstädtsche Deputirte/ nemlich Herr
Wilhelm Ludwig von Beulwitz Hof- Rath/ und der Her-
zogin daselbst Hofmeister/ und Dr. Johann Joachim Oertel/ Hof-
und Cammer- Rath/ wieder ein/ nahmen ihren Abtritt in der Commission-
Stuben/ und entschuldigte der Hof- und Cammer- Rath Dr. Oertel/ wel-
cher von dem Fürsten zu Arnstadt/ nebst dem Herrn Hof- Rath von Reiz-
genstein/ zu Empfangung der gesamten Hand an Ulmen und Paulin- Zella
deputiret worden/ die Abwesenheit des von Reizgenstein mit seiner Unpäßlich-
keit. Damit aber diese der Sache keinen Anstand geben möge/ so erklärte er
sich/ die bey sich habende/ und ad Acta überreichte Vollmacht ehestens mit
einer anderweitigen Vollmacht/ worinnen sein Nahme gesetzt/ und das Datum
zurück geschrieben wäre/ auszuwechseln; welches auch also angenommen wor-
den. Hiernächst erwählten beede Deputirten zugleich/ welcher Gestalt Ihre
Fürstliche Herrschaft Sich vorbehalten haben wolle/ nach Gutbefinden nur ei-
nen Deputirten zuschicken/ keines Weges aber die jetzige Abordnung der zwey
Deputirten künftig pro Norma gelten lassen wolten; Welches Ihnen auch be-
williget wurde.

Und

Und weil der vormahlige Haupt-Umstand durch ihre Erklärung/ daß beide bereit wären/ auf die Homagial-Pflicht/ wenn sie vorgelesen worden/ das Hand-Gelbbüß zu leisten/ welches vorher der Hof- und Cammer-Rath/ Herr Dertzel/ nur allein präkiren wolte; Als sind beide Deputirten in Fürstliche Rath-Stuben gelassen worden/ allwo zugegen waren

Herr Geheimer Rath's Dir. Excell.
 Herr Ober-Hof-Marschall von Zehmen.
 Herr Geheimer Rath Avemann.
 Herr Ober-Hofmeister von Boyneburg.
 Herr Geheimer Rath und Vice-Canzlar Jacobs.
 Herr Geheimer Rath und Præzident Bachoff de Echt.
 Herr Hof-Rath Jäger.
 Herr Regiments-Rath Heydenreich.
 Herr Regiments-Altes. von Wigsleben.

So wurden auch noch unterschiedliche Cavaliers in der eröffneten Thür gegen der Commissions-Stuben zu/ diesen Actum mit anzusehen. Hierauf gelchete der Vortrag von des Herrn Geheimen Rath's Dir. Excell. nach welchem die Erb-Huldigungs Notal, wie sie allhier sub Num. 1. mit beigefüget/ abgelesen; Nach welcher Aulesung beide Deputirte den Handschlag ablegten:

Als solches geschehen/ fuhr des Herrn Geheimen Rath's Dir. Excellenz fort/ und sagte: daß nunmehr auch die Lehns-Pflicht N. 2. abgelesen werden solte; Wie dieses nun also geschehen/ leisteten abermahls beide Deputirten den Handschlag/ traten wieder in ihre Stelle/ und legten den Eyd ab/ mit erhobenen Fingern/ und deutlicher Nachsprechung der Worte;

Worauf der Herr von Beulwitz/ Nomine seines Gnädigsten Herrn/ die gewöhnliche Dancksagung ablegte/ und beide Deputirten ihren Abtritt in die Commissions-Stube nahmen/ auch so dann in ihren Wagen wieder ins Quartier/ die Schrapffe/ abzuführen.

Weil sie aber beym Abfahren ihr Creditiv dem Herrn Ober-Marschall zugeschiedet; Als ist von demselben die Anstalt zur Aufhohlung/ verglichener und gewöhnlicher Massen/ gemacht worden.

Nachdem nun der Lehns Actus vorbey/ wurde der Lehn-Schein abgefaßt/ und gegen Abend denen Deputatis mündiret/ und von des Herrn Geheimen Rath's Direct. Excell. unterschrieben/ in ihr Quartier, zur Schrapffen genannt/ geschicket.

Num. 1.

Erb-Huldigungs-Pflicht des Fürsten zu Schwarzburg, Rudolstadt.

Hier sollet an statt und von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Ludwig Friederichs/ Fürstens zu Schwarzburg/ Grafen zu Hohnstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Blettenberg ic. geloben und schweren/ daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederichen/ Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen ic. wie nicht weniger Sr. Fürstlichen Durch-

Durchlaucht Herren Vettern/ Gothaischer und Weimarischer Linien/ Unserñ aller Seits Gnädigsten Fürsten und Herrn/ da aber Ihrer Fürstlichen Durchlaucht allesamt Mänlicher Stamm (welches der getreue Gdt gnädiglich verhütten wolle) gänzlich abgehen würde/ als denn denjenigen/ auf welche in denn Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen/ vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten aller Seits Erb- Verbrüderungen/ sämtlicher Belehungen/ und ausgerichteter Verträge/ die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen würde/ denselben getreu/ gewärtig und gehorsam seyn/ auch Ihren Fürstlichen Durchlaucht/ deren Erben und Successoren Schaden warnen/ und alles das thun wolle/ was einem getreuen Unterthanen gegen seinen Erb- Herrn und Landes- Fürsten/ von Gottes/ Rechts und Gewohnheits wegen/ eignet und gebühret.

Num. 2.

Rudelsstädtische Lehn- Pflicht.

Die sollet ansatz und von wegen derer Durchlauchtig Hochgebohrñt Fürsten/ Herrn Ludwig Friedrichs und Herrn Christian Wilhelm/ Fürsten zu Schwarzburg/ Grafen zu Hohnstein/ Herren zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Blettenberg/ ic. Kraft eurer übergebenen/ Vollmacht geloben und schweren/ daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrichen/ Herzogen zu Sachsen ic. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn/ wie nicht weniger Sr. Fürstlichen Durchlaucht Herren Vettern/ Gothaischer und Weimarischer Linien/ Unsern allerseits Gnädigsten Fürsten und Herrn/ und Derselben Mänlichen Leibs und Lehn- Erben/ und da deren Mänlicher Stamm (welches der getreue Gdt gnädiglich verhüten wolle) gänzlich absterben würde/ als denn denjenigen/ auf welche in denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen/ vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten allerseits Erb- Verbrüderungen/ sämtlicher Kayserlichen Belehungen/ und ausgerichteter Verträge/ die Succession und Folge dieser Lande/ kommen und fallen wird/ denselbigen getreu/ gewärtig und gehorsam seyn/ Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten/ und Dero Erben und Successoren Schaden warnen/ und bestes werben/ und insonderheit/ da Sie erfuhren/ daß etwas Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten an Leib/ Ehren/ Würden und Ständen zugegen/ auch zu schimpflicher Verkleinerung und Nachtheil/ oder Ihrer Fürstenthumen/ Landen und Leuthen zu Abbruch wolte fürgenommen werden/ solches Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten offenbahren/ und das durch sie und die ihrigen treulich verhüten/ auch für ihre selbstige Personen wissenlich nichts vornehmen/ das zu Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten Schaden und Schmach kommen möchte; Item die Lehen/ so von Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten Sie haben/ verdienen/ und demselben/ so oft die zu Falle kommen/ wie Recht/ gebühliche Folge/ auch sonst alles das thun/ wollen/ was getreuen Lehn- Leuthen gegen ihre Lehn- Herren von Gewohnheit und Rechtswegen zu thun/ oder zulassen gebühret.

End.

Dies/ was uns jeko unterschiedlich vorgesaget/ das wollen Unsere Gnädigste Herren stet/ fest und unverbrüchlich/ und ohne Gefährde halten/ als Ihren Durchlaucht Gdt helffe/ durch Jesum Christum/ seinen Lieben Sohn/ Unserm Herrn und Heyland/ Amen.

£ 2

Den

Den 10. Decembr. 1717.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Friede-
 derich/ Herzog zu Sachsen Jülich/ Cleve und Berg/ auch
 Engern und Westphalen/ &c. &c. läffet beleihen

1.

Wilch/ Herrn Wilhelm Ludwig von Beulweis Hof, Rath/ und Herrn
 Joachim Derteln Hof, und Cammer = Rath/ in obhabender Vollmacht
 von dem Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Ludwig Fri-
 derichen/ Fürsten zu Schwarzburg/ Herrn zu Arnstadt und Sondershausen &c.
 mit dem Schloß/ Stadt/ und Amt = Ilmen/ samt der Voigtey daselbst/ in-
 gleichen mit Paulin = Zella.

2.

Wilch/ Herrn Johann Joachim Derteln/ Hof = Cammer = Rath/ in obha-
 bender Vollmacht von dem Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten/
 Herrn Christian Wilhelm/ Fürsten zu Schwarzburg/ Herrn zu Arn-
 stadt und Sondershausen/ &c. mit der gesamten Hand an Schloß/ Stadt
 und Amt Ilmen/ samt der Voigtey daselbst/ in gleichen an Paulin Zella.

Lit. E.

Herr Christian Wilhelm/ Fürst
 zu Schwarzburg/ &c. &c. Tit.

(Die Mit = Belehnshafft)

(Bevollmächtigten)

Ennach vor des Durchlauch-
 tigten Fürsten und Herr/
 Herrn Friedrichs/ Herzogen
 zu Sachsen/ &c. Tit. Unsers &c. Fürst-
 lichen Lehnhoffe allhier der Durchlauch-
 tig. Hochgebohrne/ Herr Ludwig Fri-
 derich/ Fürst zu Schwarzburg/ Graf
 zu Hohnstein/ Herr zu Arnstadt/ Son-
 dershausen/ Leutenberg/ Lehra und
 Wlettenberg/ die Haupt = Lehn über
 Schloß/ Amt/ und Stadt Ilmen/
 samt Paulin = Zella/ und anderer de-
 nselben zugehörigen Stücken/ Heute
 dato durch Dero Bevollmächtigte
 würcklich empfangen/ und die unter-
 thänige Schuldigkeit / vermittelst
 Handschlags/ und darauf durch ge-
 dachte Bevollmächtigte geschwornen
 würcklichen Lehn = Eydes/ abgelegt.
 Als ist gegenwärtiger Lehn = Schein
 und Bekänntnuß (bis zu Ausferti-
 gung des neuen Lehens = Briefes einst
 weiß) auszustellen befohlen worden.
 Signatum Friedenstein/ den 10. De-
 cembr. 1717.

Lit. F.

Extractus Protocolli sub Acto Friedensteyn /
den 7. Februarii 1726.

Post horam IX. ante meridianam erschienen offtermeldte Herren Deputati, nemlich Herr Wilhelm Ludwig von Beulwitz / Landschafft-Director, und Amts-Hauptmann / wie auch Ober-Hofmeister / dann Herr Johann Joachim Dertel / Hof- und Cammer-Rath abermalen in Fürstlicher Commission-Stuben / welchen Herr Geheimde Rath und Confistorial-Präsident. Freyherr Bachhoff von Echt / remontrirte / was massen von Serenissimo gnädigst resolviret worden / daß die Beleyhung mit Rudolstadt ratione Alm / Amt / Vogtey / und Paulin-Zella dermalen vor sich gehen solte; Alldieweil aber Innehalt Lehn's Protocolli de Anno 1717. von Seiten Sondershausen wider die Rudolstädtsche Mit-Beleyhung an denen Untergleichischen Dorfschafften eins und das andere moviret worden / so solte sowohl sothane Mitbeleyhung / als die Sondershäuser Haupt-Beleyhung über die Dorfschafften / oder Untergleichschaft Gleichen / so lange ausgesetzet bleiben / bis der Herr Fürst zu Schwarzburg / Sondershausen dem Herkommen gemäß besondere in dessen Pflichten stehende Diener zu dem Ende abschicken würde / bis dahin auch dessen an Alm / Amt / Vogtey und Paulin-Zella r. hergebrachte Mit-Beleyhschaft ausgesetzt seyn könte / dazumalen auch dieserwegen die Vollmacht auch ermangelten. Ob nun wohl Herren Deputati besondere Instanz, vornehmlich wegen der Sondershäuser Mit-Beleyhschaft über Alm / und Paulin-Zella thaten / auch sich offerirten die Vollmacht noch anzuschaffen / und könte allensals der Lehn-Schein zurück behalten / und / auf allen Fall nicht erfolgender Vollmacht / demselben cassatoria angehenget werden / so wurde ihnen doch weiter remontrirret / daß Serenissimus von dieser Resolution nicht abgehen würden. Hiernechst wurden Herren Deputatis die Anno 1717. bey hiesigen Fürstlichen Lehn-Hofe in simili causa verführte Lehn's Acta ad perlustrandum von Lehn-Secretario vorgeleget / ingleichen die sub 7. 8. und 9. befindliche Erbholdig- und Huldigungs- wie auch Beleyhungs-Notul ad statum legendi gegeben / von welchen sie sich post Actum copiam vidimaram ausbathen / weil die Anno 1717. von dergleichen Notuln aus hiesigem Fürstlichen Lehn-Hofe erhaltene Copien mit denen in Lehn's Actis befindlichen Original-Concepten in verschiednen Passagen zu differiren schienen.

Nachdem auch Herren Deputati die Restitucion der Sondershäuser Vollmacht zur Haupt-Lehen über Untergleichen / weil darauf die Haupt-Beleyhung nicht conferiret werden wolte / urgirten / mit Bitten / daß dieser Ausschub dem Fürstlichen Hause Schwarzburg / Sondershausen / unschädlich seyn möchte; Als wurde berührte Vollmacht denenelben per me, den Lehn-Secretarium Kuncel, wiederum zurück gegeben / darauf aber der Actus investituræ, wie nachstehet / vorgekommen:

Eodem.

In Gegenwart des Herrn Geheimen Raths Directoris Freyherrl. Excellenz von Bachoffs / Herrn Geheimen Rath Avemans, Herrn Geheimen Raths und Vice-Canzlers Jacobs, Herrn Geheimen Raths und Confistorial-Präsidentens / Baron Bachoffs von Echt / Herrn Geheimen Cammer-Rath Gotters / Herrn Geheimen Regierungs-Raths Jägers / Herrn Cammer-Rath und Haus-Marschalls von Bünau, Herrn Hof- und Legat-Raths von Einsidel / Herrn Hof-Raths von Wiegleben / Herrn Cammer-Assessoris und

C. I. von Gersdorf/ Herrn Regierungs-Assessor und Cammer-Rundt von Wangenheim/ Herr Hof-Rath Hülsemanns/ und anderer glaubhaften Personen mehr/ erschienen in Fürstlicher Regierung Eingangs gedachte Herren Deputati, und thaten des Herrn Geheimen Rathes Directoris Freyherrl. Excellenz den Vortrag unter andern/ wie serenissimas noster, nachdem der bisherige Verzug sothauer Investitur durch die Herren Fürsten von Schwarzburg Rudolstadt/ der bekanten Kayserlichen Commission, auch anderer von beeden Fürstlichen Schwarzburgischen Häusern vorgestellten Hinderung halber/ gnugsam entschuldiget worden/ den gestrigen Tag pro Termino hierunter gnädigst beliebt/ und anberaumen lassen/ welchen zu Folge/ da man ratione der Präliminar-Puncten die gestrige Zeit verlohren/ Herren Deputati anjeho mit der Haupt-Lehen über Jhm/ Amt/ Bogtey/ und Paulin-Zella beliehen werden solten/ und da das Fürstliche Haus Schwarzburg Rudolstadt die nach Ableben Herrn Ludwig Friederichs Fürstens zu Schwarzburg (tot. tit.) Hochseel. Gedächtniß per Successorem Herrn Friederich Anton Fürsten zu Schwarzburg tot. tit. zur rechts-bestimmten Zeit gemüthet; Als sey weiter nichts übrig/ als daß zur Sache an sich geschritten würde/ welchemnach Herren Deputati den Erb-Huldigungs-Eyd anzuhören/ und darauf dem Herkommen nach an Eyd des statt anzugeloben hätten.

Ego der Lehn-Secretarius verlese den quest. Erb-Huldigungs-Eyd; Herren Deputati aber stipulirten darauf des Herrn Geheimen Rathes Director. Excellenz, worauf diese mir befohlen/ auch den Lehn-Eyd vorzulesen/ und als solches geschehen/ gelobten sie ebenfals an/ und legten den in sine nur besagter Lehn-Pflicht befindlichen Eyd mit erhabenen Fingern/ und deutlichen Nachsprechen würcklich ab/ wurden auch Innhaltz beggeschlossener Belehungs-Notul, über Jhm/ Amt/ Bogtey und Paulin-Zella würcklichen/ und anter Anrührung der Fürstlichen Bünde/ beliehen zc.

Sig. 2.

Erb-Huldigungs-Pflicht/ so von Schwarzburg-Rudolstadt dato Friedenstein/ den 6. Febr. 1726. abgelegt worden.

Her sollet an statt und von wegen des Durchlauchtig. Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Friderich Antons/ Fürstens zu Schwarzburg/ Grafen zu Hohnstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lehra und Klettenberg/ dann auch statt und von wegen/ derer Durchlauchtig. Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Wilhelm Ludwigs/ und Herrn Ludwig Günthers Gebrüdern/ allerseits Fürsten zu Schwarzburg/ Grafen zu Hohnstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lehra und Klettenberg/ Krafft Eurer übergebenen Vollmacht geloben und schweren/ daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederichen Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Land-Grafen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ Befürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Mark und Ravensberg/ Herrn zu Ravensstein und Tonna/ zc. Wie nicht weniger Seiner Fürstlichen Durchlaucht Herren Vettern/ Gotpalscher und Weinmarischer Linien/ Unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herren/ da aber Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten allesamt Männlicher Stamm/ (welches der getreue G.Dt. gnädiglich verhüten wolle) gänzlich absterben würde/ alsdann denjenigen/ auf welche in denen Chur- und Fürstlichen

den Häusern / Sachsen und Hessen / vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten allerseits Erb-Verbrüderungen / sämtlicher Belehungen / und aufgerichteten Verträge / die Succession dieser Lande kommen und fallen würde / denselben getreu / gewärtig und gehorsam seyn / auch Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten / deren Erben und Successoren / Schaden warnen / und alles das thun wollen / was einem getreuen Unterthanen gegen seinen Erb- Herren und Landes-Fürsten von Gottes / Rechts und Gewohnheit wegen eignet und gebühret.

Hierauf wird der Handschlag abgelegt / und zwar von Seiten Rudolstadt / welches aus besonderer Consideration von Serenissimo nostro vom Eyde i. e. Homagio desfalls dispensiret worden.

Hingegen leget Sondershausen sowohl die Erb-Huldigungs- als Lehns-Pflicht pravia stipulatione mittelst wirklichen Eydes ab.

§

Lehns-Pflicht.

Es sollet an statt und von wegen des Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Friederich Antons / Fürstens zu Schwarzburg / Grafen zu Hohnstein / Herrn zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Kohra / und Klettenberg / dann auch statt und von wegen derer Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Wilhelm Ludwigs / und Herrn Ludwig Günthers / Gebrüder / allerseits Fürsten zu Schwarzburg / Grafen zu Hohnstein / Herren zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Kohra und Klettenberg / Kraft Eurer übergebenen Vollmachten / geloben und schwören / daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Befürsterten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein / und Tonna ꝛc. Unsern Gnädigsten Fürsten und Herren / wie nicht weniger Er. Fürstlichen Durchlaucht Herren Vettern / Gothaischer und Weimarscher Linien / Unsern allerseits Gnädigsten Fürsten und Herren / und derselben Männlichen Leibs- und Lehns- Erben / und da deren Männlicher Stamm / (welches der getreue Gott gnädiglich verhüten wolle) gänzlich absterben würde / als denn denjenigen / auf welche in denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen / und Hessen / vermöge ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten allerseits Erb-Verbrüderungen / sämtlicher Kayserlichen Belehungen / und aufgerichteter Verträge / die Succession und Folge dieser Lande kommen / und fallen wird / denselben getreu / gewärtig und gehorsam seyn / Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten / und Derer Erben und Successoren Schaden warnen / und beissen werden / und insonderheit / da sie erfahren / daß ichtwas Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten am Leib / Ehren / Würde / und Stande zugegen / auch zu schimpflicher Verklemmung und Nachtheil / oder Ihren Fürstenthumen Landen und Leuthen zu Gebrauch wolte fürgenommen werden / solches Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten offenbahren / und das durch Sie und die Ihrige treulich verhüten / auch für Ihre Selbst eigene Person wesentlich nichts vornehmen / das zu Ihrer Fürstlichen Durchlauchten Schaden und Schmach kommen möchte / Item die Lehen- / so von Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten Sie haben / verdienen / und denselben / so oft die zu Fall kommen / wie recht / gebüheliche Folge / auch sonst alles das thun wollen / was getreuen Lehn-Männern gegen ihre Lehen- Herren / von Gewohnheit und Rechts wegen zu thun / oder zu lassen gebühret.

NB. wird stipulirt.

§ 2

Eyd

Alles/ was Uns jeso unterschiedlich vorgesaget/ das wollen Unsere Gnädigste Herren stet/ fest unverbrüchlich/ treulich und ohne Gefährde halten/ als Ihren Durchlauchtigkeiten GtDt helffe/ durch IESum Christum/ Seinen Lieben Sohn/ Unsern Herrn und Heyland/ Amen.

Sig. 2

Er Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Friederich/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ Gefürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein und Zonna ic. Unser Gnädigster Fürst und Herr/ läßt beleißen Euch/ Herrn Wilhelm Ludwig von Weulwig/ Landschafts/ Directorem und Amts-Hauptmann/ wie auch Ober- Hofmeistern/ und Euch/ Herrn Dr. Johann Joachim Derteln/ Hof- und Cammer- Rath in obhabender Vollmacht von dem Durchlauchtig. Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Friederich Anton/ Fürsten zu Schwarzburg/ Graffen zu Hohnstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg/ vor Sich und im Nahmen derer Herren Brüder/ Herrn Wilhelm Ludwigs/ Herrn Ludwig Günthers/ Fürsten zu Schwarzburg/ Herren zu Arnstadt/ Sondershausen/ ic. mit dem Schloß/ Amt/ und Stadt Ilm/ samt der Weigtey daselbst/ imgleichen mit Paulin/ Zella.

Lit. G.

Demnach vor des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederichs/ Herzogs zu Sachsen/ ic. (tot. Tit.) Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn/ Fürstl. Lehn- Hoffe alhier/ der Durchlauchtig. Hochgebohrnen/ Herr Friederich Anton/ Fürst zu Schwarzburg/ Graf zu Hohnstein/ Herr zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg/ vor sich und in Nahmen Dero Freundlich- geliebten Brüder/ Herrn Wilhelm Ludwigen/ und Herrn Ludwig Günthern/ Fürsten zu Schwarzburg/ Grafen zu Hohnstein/ Herren zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg/ die Haupt- Lehen über Schloß/ Amt und Stadt Ilmen/ samt Paulin/ Zella/ und andern denenselben zugehörigen Stücken/ Heute dato durch Dero Bevollmächtigte würcklich empfangen/ und die unterthänige Schuldigkeit vermittelst Handchslags/ und darauf durch gedachte Bevollmächtigte geschwornen würcklichen Lehns- Eydes abgelegt;

Als ist gegenwärtiger Lehn- Schein und Bekantnuß bis zu Ausfertigung des neuen Lehn- Briefs/ auszufüllen befohlen worden. signatum Friedenstein/ den 7. Februarii 1726.

Fürstl. Sächsl. Cankley
daselbst.

Lit. H.

Lit. H. I.

In Gottes Gnaden/ Wir Johannis Friederich der Mitler / Johann Wilhelm/ und Johannis Friederich der jünger Gebrüdere/ Herzogen zu Sachsen/ Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen/ Bekennen und thun kund/ vor Uns und Unsere Erben gegen Männiglich/ daß Wir denen Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen Günthern / Hans Günthern / Wilhelm und Albrechten Gebrüdern / Grafen zu Schwarzburg/ Herren zu Arnstadt und Sondershausen / und ihren rechten Leibs-Lehens Erben / und das Schloß Käfernburg/ mit allen und islichen ihren Zugehörigen / Schlossen / Häusern / Höfen / Wäldern / Puschten / Wassern / Wasserläufften / die Erfurdischen und andere Aßter-Lehen / Gerichten / Obersten und Niedersten / und allen andern Zu- und Eingebörungen / wie die zum Theil in Unsern Lehns-Verschreibungen ausgedruckt / und sonst gehaisen / und genant seyn können / und mögen / und den benünten Unsern Lehn-Stücken verwandt und anhängig seynd / zu rechten Mann-Lehen gericht / und geliehen haben / Lauts Unser Lehn-Brief / und der Grafen gegebenen Revers.

Demnach gereden Wir / obgemeldte Grafen / und ihre rechte Lehns Erben / bey allen denselben Lehen-Güthern / vor manniglich bey gleich und recht zu schüßen / und zu Hand haben. Sie auch und ihre rechte Lehns Erben bey allen Freyheiten / Herlichkeiten / Gerechtigkeiten und Genossheiten / die solche Güther vor gehabt / sie und ihre Vorfahren hergebracht / gerühliglich und unerschütert bleiben zu lassen. Desgleichen Unsern Haupt- und Amt-Leuten / Schössern und Dienern sie darinnen zu verunruhigen und zu beschweren nicht zu verstaten. Alles treulich und ungefehrlich.

Hiebey sind gewest / und gezeugen Müglich / Unser Hofmeister / Magister Franks Burchard / Heinrich Schneiderwein / Peter Brehm / Stephan Clob / alle fünf Doctorn. H. v. Erffa / und andere mehr der Unsern anug glaubwürdig. Zu Urkund mit Unserm hier anhangenden Innsiegel wissentlich besiegelt / und geben zu Weimar nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt funfzehnen Hundert / und in dem sechs und funfszigsten Jahren / am Tage Viti.

Joh. Friederich, der Mitler mppr. H. 3. S.

Joh. Wilhelm, mppr. H. 3. S.

Joh. Friederich, der Jünger mppr. H. 3. S.

Lit.

Lit. H. 2.

EXTRACT

Der Graffen von Schwarzburg Revers ihrer Lehnhalben.

Als Arnstadt/ Stadt Ilmen/ Plauen/ und das Schloß Käfernburg.

Wir allen und jeglichen / die diesen Brieff sehen/ hören und lesen/ und sonderslich vor den Durchlauchten Hochgebohrnen Fürken und Herrn/ Herrn Johans Friederichen den Ältern/ Herrn Johans Wilhelmen/ und Herrn/ Johans Friederichen den Jüngern/ Gebrüder/ Herzogen zu Sachsen/ Land-Graffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen/ Unsern gnädigen Fürken und Herrn/ bekennen Wir Guntter/ Hans Guntter/ Wilhelm und Albrecht/ Gebrüder/ Graffen zu Schwarzburg/ Herrn zu Arnstadt und Sondershausen/ daß Wir von Hochgedachten unsern gnädigen Fürken und Herrn das Schloß/ Stadt und die Herrschafft Arnstadt/ Stadt Ilmen/ und Plauen/ und das Schloß Käfernburg mit allen und jeglichen ihnen zugehörigen Schlossen/ Häusern/ Städten/ Märkten/ Flecken/ Dörffern/ Höffen ic. ic. zu rechten Mann-Lehen zu Lehn tragen/ ereden und geloben vor Uns und Unsere Lehens- Erben/ obberührte Herrschafften Schloß/ Städte/ Märkte/ Flecken/ Dörffer ic. Des zu Urkund haben Wir vor Uns und Unsere Erben diesen Revers- Brieff mit anhängendem Unserm Innsiegel wissentlich bekräftiget/ vollzogen/ und Hochermelten unsern gnädigen Fürken und Herrn übergeben; Geschehen zu Arnstadt/ nach Christi Unseres Herrn Geburth im Tausend fünf hundert und Sechs und fünfzigsten Jahre/ Freytags nach Lucia.

Lit. I.

EXTRACT

Aus derer Graffen von Schwarzburg Belehnungs-Acten de Anno 1595. Vol. 1. Fol. 32.

An Herrn Johann Casimirn H. z. S.

Unsern freundlichen Dienst/ und was Wir Liebs und Guts vermagden/ zuvorn/ Hochgebohrner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ Bruder und Bewatter;

Aus eingelegter Abschrift hat Ew. Edd. zu vernehmen/ welcher Gestalt Graf Albrecht zu Schwarzburg/ um gesamte Belehnunge derer Herrschafften/

ten / Aemter und Güthere / so von dem Fürstlichen Hause Sachsen etc. pro indiviso rären / bey Ew. Ldd. und Uns unterthäniglich gesucht / und gebetten. Wann dann bey erledigter beiderseits Vormundschaft die Nothdurfft erfordert will / hierzu einen nahmbhafftigen Termin zu ernennen und anzusehen / damit solche und andere Schwarzbürgische Lehn-Stücke / in ihrer Richtigkeit erhalten wurden. Als stellen Wir zu Ew. Ldd. Gefallen / was für ein Tag hierzu bestimmet / auch wohin derselbe geleyet werden solle / indeme Wir Uns leichtlichen mit Ew. Ldd. zu veretäigen uhrbdttig / da auch dieselbe / wie Wir nicht zweifeln zu Beförderung dieser Lehens Sachen Neigungne tragen / so werden Ew. Ldd. zu befehlen wissen / damit in derselben Sanksley zu beyderseits Wohlzuehung nicht allein an gedachten Graf Albrechten / sondern auch Graf Hans Günthern etc. deme die Herrschaft Arnstadt / samt der Käfernburg in Brüdertlicher Theilungne zukommen / die Erforderungs-Schriefften versfertiget / und anhero überschicket / Wir Uns auch alsdann darauff der Gebühr nach zu erzeigen haben mögen / und wolten Ew. Ldd. / Dero Wir Freundliche und Bitterliche Dienste zu erzeigen willig / zur Nachrichtung nicht unvermeldet lassen. Datum Weimar am 30. Anguli Anno Domini 1586.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, H. J. S.

Ew. Ldd.

Treuert Better allezeit

Friederich Wilhelm, H. J. S.

Dem Hoch-gebohrnen Fürsten / Herrn Johana Casimira, Herzogen zu Sachsen / Land-Graven zu Weissen / Unsern freundlichen lieben Bettern / Brüdern und Schwägern.

Lit. K. I.

EXTRACT

Aus derer Graffen zu Schwarzburg Befehlungs-
Athen de Anno 1595. Vol. 1. Fol. 76.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, Vormundt
und der Chur-Sachsen Administrator

Und

Johann Casimir Gevettter / Herzoge zu Sachsen.

Unsern Gruß zuvorn / Wohlgebohrne liebe Getreuen. Wir haben hören verlesen / was ihr euer Lehn halben bey Uns unterthänigst gesuchet und gebeten; Wie Wir nun nichts liebers sehen / dann daß dieselben vorlängst wären in Richtigkeit gebracht / Als wollen Wir Euch beyder-

setzt zu Empfängniß derselben den Siebenzehenden Februarii sicherß Künftig ernandt und angesehen haben / vor Uns und die Hochgebohrne Fürsten / Unsere freundliche liebe Brüder / Bettere und Gevattern / Herrn Johannsen und Herrn Johann Ernsen / Herzogen zu Sachsen / hiermit begehrende / Ihr wollet uff ernante Zeit vor Unsern beyderseits hierzu / mit befehlig verordneten Cantzar und Rätthen / und entweder in der Person / oder mit genugsamer Vollmacht / zu Weymar erscheinen / solgends dasjenige leisten / oder an Eurer statt leisten lassen / was Euch disfalls als getreuen Leben-Leuthen obliegen und gebühren will / wie Wir dann sonsten zu Euch das gnädigst und gnädige Vertrauen tragen ; Und Wir habens Euch / denen Wir mit Gnaden wohlgenogen / zu gnädiger Antwort nicht verhalten wollen. Datum den 2ten Januarii Anno 1695.

Friederich Wilhelm / H. z. S.

Johann Casimir / H. z. S.

Lit. K. 2.

EXTRACT

Aus derer Graffen zu Schwarzburg Belehnungs-
Acten / de Anno 1602.

Vol. 2, Fol. 84-

Erbhuldigungs = Eydt.

Er sollet an statt und von wegen Eurer gnädigen Herren / der Graffen zu Schwarzburg / geloben und schweren / daß I. J. S. G. G. d. n. Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Johannsen / und Herrn Johann Casimir / Herzogen zu Sachsen Gevattern / Landgraffen in Thüringen / und Marggraffen zu Meissen ic. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn / und derselbigen männlichen Leibs-Lebens-Erben / und do deren männlicher Stamm gänzlich absterben würde / alsdann denjenigen / uff wen in den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen vermöglicher Chur- und Fürstlichen Gnaden allerseits Erb-Verbrüderung / sonderlicher Belehnung und aufgerichteten Verträge / die Succession und Folge dieser Lande kommen / und fallen würde / getreu / gewärtig und gehorsam seyn / auch Ihrer Fürstlichen Gnaden deren Erben und Successoren Schaden warnen / und alles das thun wollen / was getreuen Unterthanen / gegen Ihre Erb- Herren und Landes-Fürsten / von Gottes / Rechts / und Gewohnheit wegen eignet und gebühret.

Lit.

Lit. L.

EXTRACT

Aus derer Graffen zu Schwarzburg Belehnungs-
Acten de Anno 1602. Vol. 2. Fol. 85.

Lebens-Pflicht.

Ihr sollet an statt und von wegen Eurer gnädigen Herren / der Graffen zu Schwarzburg ic. geloben und schweren / daß sie dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johannsen / Herzogen zu Sachsen / Landgraffen in Thüringen / und Marggraffen zu Meissen / ic. vor sich / auch Weyland Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen / Christfeeligster Gedächtnuß / nachgelassenen Söhnen / und bis zu ihrer Mündigkeit Dero verordneten Vormündern / Hochgedachten Herzog Johannsen zu Sachsen ic. neben dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christian dem Andern / Herzogen und Churfürsten zu Sachsen ic. Und dann auch dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Casimir / auch Herzogen zu Sachsen / allen Landgraffen in Thüringen / und Marggraffen zu Meissen / ic. Unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren / und dothro F. G. gänzlichlicher Männlicher Stamm absterben würde / alsdann denjenigen / auf wem in den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen ic. vermdge Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden allerseits Erb-Verbrüderung / sämtlicher Belehnung und aufgerichteten Verträgen / die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen würde / getreu gewärtig und gehorsam seyn / auch Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden und Dero Erben und Successoren Schaden warnen / und bektes werden ; Und insonderheit do sie erführen / daß ichtwas Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden an Leib / Ehren / Würden / und Stande zugegen / auch schimpflicher Verkleinerung und Nachtheil / oder Ihrer Fürstenthumen / Herrschaften / Landen und Leutthen zu Abbruch wolte fürgenommen / werden / solches Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden offenbahren / und das durch sie / und die Ihrigen treulich verhüten / auch vor Ihre selbst Verjöhnen wissentlich nichts fürnehmen / das zu ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden Schaden und Schmach kommen möchte.

Item die Lehen / so sie von Ihren Fürstlichen Gnaden haben verdrzen / und demselben / so oft die zu Falle kommen / wie recht gebührlische Folge / auch sonst alles das thun / was getreuen Lebens-Mannen gegen ihren Lebens-Herren von Gewohnheit und Rechts wegen zu thun / oder zu lassen gebühret.

Eyd.

Alles was uns jeso vorgesaget / das wollen unsere Gnädige Herren fett / fest und unverbrüchlich / treulich und ohne Gesehrde halten ; Als Ihre Gnaden GOTT helffe / durch JESUM CHRISTUM, Setnen Lieben Sohn / Unsern Herrn und Heyland / Amen.

D

Lit. M.

Lit. M.

EXTRACT

Aus dem Schwarzburgischen Lehen = Brieff über
Arnstadt/ Plauen/ Jtzen/ mit der Voigten des Klosters
dasselst/ ꝛ.

d. d. 21. Junii 1605.

In Gottes Gnaden Wir Johannes/ Herzog zu Sachsen ꝛ. beken-
nen für Uns/ und denen neben dem Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn
Christiano dem Andern/ Herzogen und Churfürsten zu Sachsen ꝛ.
Unsern freundlichen lieben Vettern/ Brüdern und Gevattern/ in Vormund-
schafft Weyland Herrn Friderich Wilhelms/ Herzogen zu Sachsen/ ꝛ. Unserer
freundlichen lieben Bruders und Gevatters seliger und löblicher Gedächtniß
hinterlassener Eddne ꝛ. und Wir Johann Casimir/ für Uns/ und den auch
Hochgebohrnen Fürsten/ Unsern freundlichen lieben Brüdern/ Herrn Johann
Ernst/ Herzogen zu Sachsen ꝛ. auch Unsere und Ihr Eddn. Erben/ und
thun kund gegen männiglich/ daß Wir dem Wohlgebohrnen Unsern lieben ge-
treuen Günthern/ Antonio Heinrichen/ Hans Günthern/ und Christian Gün-
thern/ auch Graf Albrechts hinterlassenen Eddnen/ Carl Günthern/ und Al-
brecht Günthern/ Gebrüder und Vettern/ Grafen zu Schwarzburg/ Herren
zu Arnstadt und Sondershausen/ und ihren Leibes. Lehns. Erben/ diese nach-
geschriebene Lehen/ Schloß und Städte in Unserer und Ihrer Eddn. Fürsten-
thum zu Thüringen gelegen/ nemlichen Arnstadt/ Plauen und Jtzen mit
der Voigten des Klosters dasselst/ mit aller seiner Zugehörungen ꝛ. ꝛ. zu rech-
ten Mann. Lehen gnädiglich gereicht und geliehen/ so viel Wir von Recht und
Unserer Mündlein wegen daran zuverleihen haben/ reichen und leihen für Uns
und im Nahmen/ und an statt Ihr Eddn. gegenwärtiglich in Krafft dieses
Brieffes/ genannten Günthern/ Antonio Heinrichen/ Hans Günthern/ und
Christian Günthern/ auch Grafen Albrechts hinterlassenen Eddnen/ Carl
Günthern/ Ludwig Günthern/ und Albrecht Günthern/ Gebrüder und Vet-
tern/ Grafen zu Schwarzburg ꝛ. und ihren rechten Leibs. Lehens. Erben/ die
vorderührte Schloß/ Städte mit den Dörffern ꝛ. ꝛ.

ꝛ. ꝛ.

Zu Urkund mit Unsern und in Vormundschafft hier angehangenen
Innsiegeln wissenschaftlich besiegelt und geben/ am Ein und Zwanzigsten Junij
nach Christi unsers lieben Herrn Erlders Geburt im Sechshundert und
Zwintzen Jahre.

Lit. N.

EXTRACT

Des sogenannten Suhlaischen Vertrags vom 25. August. 1612. zwischen den Fürstlichen Häusern Weimari scher Linien zu Altenburg und Weymar eines/ und denen Herzogen zu Coburg/ Johann Casimir/ und Johann Ernsten/ andern Theils.

§ 1.

Dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herin/ Herin Johann Georgan/ Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzb. Marschall und Churfürsten/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Weissen/ Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Mark und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein 2c. Unsern Gnädigsten Herrn ist unterthänig vorgetragen worden/ was sich eine Zeit her zwischen Seiner Churfürstlichen Gnaden/ in Vormundschafftlichen Regierungen zu Altenburg und Weymar an einem/ und der Fürstlichen Sächsischen Regierung zu Coburg andern Theils/ vor Gebrechen und Irungen enthalten/ auch welchergestalt Seiner Churfürstlichen Gnaden in Gott ruhender vielgeliebter Herr Bruder und Gewatter/ der Weyland auch Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herz/ Herr Christian der Aender/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzb. Marschall und Churfürst 2c. Hochlöblichster Gedächtniß/ auf vorgehende gepflogener Freund- und Bitterlichen Communication mit dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herin/ Herrn Johann Casimir/ Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Weissen/ Graffen zu der Mark und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/ Unsern Gnädigen Fürsten und Herin/ zu Verhör/ Erkundigen und Abhelfungen aller streitigen Puncten Commissarien verordnet/ Immassen dann dieselben mit Seiner Fürstlichen Gnaden Canslar und Rätthen/ sich gegen Ertzürth auf den Sechzehenden Monats Tag Junij abgewichenen Sechzehenhundert und Fiffften Jahres einer Zusammenkunft verglichen/ beide Regierungen zu Altenburg und Weymar/ darzu gebührlichen citiret/ sie allerseits mit ihren Vorbringen/ und wie ein jeder Theil sein Intent zubeaupten getrauet/ nach Nothdurfft gehöret/ darauf Handlung zwischen Ihnen gepflogen/ und unlängst Ihrer unterthänigsten Berichtigung/ und wie sonst diese ganze Handlung abgelauffen/ ausführliche Relation gesborfamst eingeschickt.

§. 2.

Weil dann Seiner Churfürstlichen Gnaden darbey unterthänigst berichtet worden/ daß die ganze Sache nunmehr auf endlicher Vergleichung mit Ihr Fürstlichen Gnaden/ was in einem und andern Punct anzunehmen/ be ruhenden thut/ Als haben Seiner Churfürstlichen Gnaden angeordnete Relation in reiffe Berathschlagung ziehen lassen/ und/ nach fleißiger Erwägung aller hinc inde eingeführten Motiven und Gründen/ sich auf jeden Punct nachfolgender Gestalt resolviret.

Nehmlichen/ so viel den ersten Punct die gesamte Belehnung der Graffen zu Schwarzburg und Stadt Erfurth / an welchem Orth dieselbe vorgenommen werden soll/ zu Altenburg und Weymar anlangt/ befinden S. Churfürstliche Gnaden / daß die durch Coburg fürgebrachte Ursachen / warum der gewöhnliche Orth nicht zuverändern/ erheblich/ derowegen Seiner Fürstlichen Gnaden mit Ihr Fürstlichen Gnaden Sich dahin verglichen / daß die sämtliche Belehnung zu Weymar geschehen / Altenburg aber/ vermög des Kayserlichen Decreti, das Directorium bey diesem Adu führen / und hierdurch sonsten dem Kayserlichen Decret in nichts präjudiciret werden solle/ Es wollen auch Seine Churfürstliche Gnaden Dero in Vormundschaft Canslar und Råthen zu Altenburg und Weymar Krafft dieses gnädigt befohlen haben / Sich mit Canslar und Råthen zu Coburg zum förderlichsten eines gewissen Tages zu vereinigen/ die Graffen und den Rath zu Erfurth in gesamten Nahmen gegen Weymar vorzubehenden / und ihnen die Belehnung dem Herkommen gemäß wiederfahren lassen .x.

Lit. O.

EXTRACT

Aus dem nach der Coburgischen Linie Ausgang erfolgten Landes- Theilungs- Vertrag zwischen S. Altenburg und S. Weymar von 13. Februar. 1640.

x. x.

Als zum Vierzehenden die Landes- Fürstliche Obrigkeit und Lebens- Gerechtigkeit über die Graffen und Herren betrifft/ ist selbige in dieser General- Theilung solchergestalt getheilet worden / daß der Fürstliche Altenburgische Theil an den Graffen zu Schwarzburg von ihren alten Lehen wegen desselben daran pro indiviso zustehenden Sechsten Theils Paulin- Zella/ nebenst den darzu gehörigen Dörffern/ wegen der übrigen Fünff Theil aber/ Weymar die übrige Lehen/ als Käfernburg/ Arnstadt/ Almen und Plauen mit ihren Zubehörungen zukommt. x.

Lit. P.

EXTRACT

Fürst- Brüderlichen S. Weymarischen Recelles zwischen denen Herren Herzogen Wilhelm/ Albrechten/ Ern; ; sten und Bernharden / vom 19. Mart. 1629.

x. 4.

Was damit / was jeso abermahls der Regierung gemeiner Land und Leuthe halben zwischen Uns Herzog Wilhelm/ Herzog Albrecht / Herzog Ernsten und Herzog Bernharden verglichen / nicht Uns

Uns Herzog Wilhelm alleine / sondern auch Ihr Ebdn. samt und sonders in Brüdertlichen Succession-Fällen kräftiglich binden / auch nicht auf Unser / Herzog Wilhelms Erben / alleine / sondern ebener Massen / auf Ihr Ebdn. künftige Erben / erstreckt / und eine gleiche durchgehende / ewige Norm und Form gesetzt werden möge / wie es in allen und jeden künftigen Succession-Fällen mit dem Principat, oder Landes-Fürstlichen Regierung also zuhalten / daß Dero von Unfern mehr verständigern und geehrten Vorfahren / auf Unß wohl hergebrachter Obervanz gemäß / auch Ihnen zu schuldigen Ehren jederzeit dem ältesten Bruder / oder Vetter / ohne einigen Unterscheid der Linie / solcher Principat aufgetragen / und anvertrauet ; Hierauf aber von demselben ältesten mit gebühlichem Rath / wie gemeldet / gehandelt / und aller Einführung eines fremden / dem Fürsten-Stande und Einigkeit ebenbürtiger / Gebrüder / oder Vetter / hochschädlichen / ungleichen und unbilligen Dominats und Primogenitur-Besens fürgebauet werden mögen. So vereinigen / verschreiben und verbürgern Wir Herzog Wilhelm / Herzog Albrecht / Herzog Ernst und Herzog Bernhard / vor Uns und Unser Erben / gegenwärtige und zukünftige / auf gungamen Rath und Vorbedacht Uns wissentlich dahin / daß nach Uns Herzog Wilhelm abermahls Unser ältester Bruder Herzog / Albrecht / und nach solchem Unfern ältesten Bruder / wiederum Unser ältester Bruder / Herzog Ernst / und nach Unfers Bruders / Herzog Ernsts Ebdn. ferner Unfers Bruders Herzog Bernhards / als der Älteste / Ebdn. und also zu ewigen Zeiten / wenn einer einzigen Fürstlichen Linie Gebrüder in Unser allerseits Hauße Sachsen Weymar vorhanden / allewege der Älteste.

Wenn aber aus Uns Vieren / oder andern nur einer einzigen Linie Gebrüder keiner / sondern zwey / drey oder mehrerley Erben von Uns / und also Vettern Herzogen zu Sachsen / vorhanden / alsdenn derjenige / welcher nicht per Representationem noch per jurisdictionem, sondern in der That und Wahrheit / von Natur und Jahren / Monathen / Tagen ic. der Älteste zu derselben Zeit und Stunden seyn wird / wann nach Gottes Willen der Todtes Fall am letzten unter uns Brüdern / oder ältesten regierenden Fürsten aus uns fern Erben geschicht / und also fort an alle Wege der älteste an Jahren unter allen zu einer solchen Zeit noch lebenden Vettern / Unfers Haußes Sachsen Weymar ohne einig Ansehen / ob er von einem Aelteren / und in Landes Fürstlichen Principat geseßenen Herrn Vatter Herkommen / oder nicht / das Landes Fürstliche Regiment vor allen andern haben / und solches mit Rath der Jüngern / wie obgedacht / führen soll / jedoch / daß er ehe nicht zum selbigen / noch zu Empfangung einer Landes-Huldigung in aller Nahmen soll admittiret / und zugelassen werden / er habe sich dann zuvor gegen die Jüngern dieser Unferer ewigen General-Sagung und Vergleichen gemäß reverfuret / und verschrieben / immassen dann Wir Herzog Wilhelm / so viel jeso Uns als Regierenden Fürsten belanget / hiemit gegen Unfer Brüder / Herzog Albrechts / Herzog Ernsts / und Herzog Bernhards Ebd. und Wir Herzog Albrecht / Herzog Ernst / und Herzog Bernhard / Uns künftiger Fall halben / gegen Uns untereinander / und Unfers Herrn Bruders Herzog Wilhelms Leibes-Erben / Gegenwärtige und Zukünftige / solches Krafft dieses Vertrags / der Posterität zum Fürbilde gethan / und hiemit den Punct, den Principat, oder die Regierung Unfers noch nicht erbdlich getheilten Fürstenthums belangende / beschloffen haben wollen ic.

EXTRACT

Des zwiſchen denen Fürſtlichen Sachſen-Weymarſchen Gebrüdern / Herrn Wilhelm / Albrechten und Erſten / Herzogen zu Sachſen / den 12. Septembr. 1641. errichteten Landes- Theilungs Vertrags.

DUm Zehenden / die Graffen und Herren / darunter aber der Graf von Kirchberg / weil er nur auf einen Adlichen Ritter-Lehen ſiget / nicht mit begriffen iſt / ſollen beydes / was ihre Lehen / als auch die Landes- Fürſtliche Obrigkeit betrifft / uf 8. Jahren gemein bleiben / und nach dem ſelbigen Ablauf die Gemeinſchaft nach Gelegenheit wieder verneuert / und auf eine andere Zeit erſtrecket werden; Dabey dieſes verglichen / daß die Graffen zu Schwarzburg / ſo viel ihre alte Lehen / als die Herrſchaft Arnſtadt / Käfernburg und Amt Ilmen / betrifft / benebſt denen Herren Keuffen / wegen der Ober- Herrſchaft Erannichfeld mit Empfangung der Lehen / Leiſtung der Huldigung / item Appellation, und andern Juſtizen- und Regierungs- Sachen / allezeit dem Herrn / der in dieſen gemeinen Sachen darunten befindlicher maſſen das Directorium führet / folgen / und bey demſelben ſich Weiſheids erholen;

Die andern aber / als die Herrſchaften Unter-Erannichfeld und Wans- Enhain an Weymar / die Graffen von Hohenlohe wegen Dhruff / als der Ober-Graffſchaft Gleichen / und die Graffen zu Schwarzburg wegen der Unter-Graffſchaft Gleichen an Gotha / als welche in ſolchen Landes-Portionen geſeſſen / gewieſen worden / doch daß gleicher Geſtalt in geſamten Nahmen die Beſchreibung und Belehnung geſchehe / und die Erb-Huldigung eingenommen werde; Solte es aber inſkünſtliche zur Theilung der Graffen und Herren kommen / ſo iſt auf ſolchen Fall abgeredet und verglichen worden / daß dem Fürſtlich-Weymarſchen und Gothaſchen Theil von dem Eſenachiſchen anderſwo / ſo viel gelegene Steuer-bare Land und Leuthe / als man ſo dann demſelbigen von Steuer-baren Graffen und Herren abtreten müſſe / angewieſen werden ſolten / dieweil in dem Weymarſchen und Gothaſchen Steuer- Anſchlag die Steuern / ſo die Graffen und Herren entrichten / alle mit begriffen ſeyn / und verbleiben / die mit dem Herrn Keuffen verglichene Steuern aus der Ober-Herrſchaft Erannichfeld / wann man zu würcklicher Perception gelangt / gemein ic.

Lit. R.

Schuß = Brief.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm / Wir Albrecht / Wir Erſt Gebrüdere / Herzoge zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg (cor. tit.) vor Uns und Unſere Nachkommen und Lehns- Erben hiermit bekennen / und thun kund gegen Männiglichem / daß Uns die Wohlgebohrene Unſere Liebe Getreue / Ludwig Günther der Älter / Chriſtian Günther / Anton Günther / und Ludwig Günther der Jünger / Wettern und Gebrüdere Graffen zu Schwarzburg

Schwarzburg / Herrn zu Arnstadt und Sondershausen / einen besiegelten erblichen Schuß-Brief / welchen Weyland der Hochgebohrne Fürst / Der Johann Friderich der älter Herzog zu Sachsen / und Churfürst Unser geliebter Groß-Vater Seeliger und Hochblühlicher Gedächtniß / den auch Wohlgebohrnen Gänthern Grafen zu Schwarzburg ic. der Paulin-Zella halber gegeben / unterthänig fürbracht / und Unsern Räten zu lesen fürgelegt / des Inhalts von Worten zu Worten lautend: Von Gottes Gnaden Wir Johannes Friedrich Herzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürst ic. ic. Zu Uhrunde steter und fester Haltung haben Wir Unser Innseigel an diesen Unsern Brief wissentlich hengen lassen / welcher geben ist zu Weymar den Montag nach Laurentii nach Christi / Unsers Seeligmachers Geburt / Taufend fünf Hundert / und in dem drey und vierzigsten Jahre. Worauf Wir um Verneuerung desselbigen erblichen Schuß-Briefes von obbenannten Vettern und Gebrüdern Grafen zu Schwarzburg unterthäniglichen ersucht worden / nachdem der **Stift Paulin-Zella** in genannter Grafen Herrschaft / Botgten und Unter-Schus / und in Unsern Fürstentum und erblichen Ober-Schus gelegen ist. So haben Wir berührten Schuß-Brief wiederum verneuert / und thun den hiermit gegenwärtiglich / und in Krafft dieses Briefs verneuern.

Gereben demnach vor Uns und Unsere Erben / genannte Grafen und ihre Männliche Leibes-Lehns-Erben bey dem **Stift Paulin-Zella** / und als len desselben Ein- und Zugehörung en zugleich und recht schützen und handhaben / auch sie und ihre Männliche Leibes-Erben / bey allen gedachtes Stifts / und seinen Zugehörungen hergebrachten Gewohnheiten / Herlichkeiten und Gerechtigkeiten / wie das Ihre Vorfahren gebraucht / erlesen / und innen gehabt / genuset / oder genossen / nutzen und gebrauchen können / oder mögen / für Uns und Unsere Erben gnädiglich und geruhiglich bleiben zu lassen; Es soll auch obgemeltes Stift Paulin-Zella mit allen seinen Zinsen / Einkommen / Nutzungen und Zugehörungen nichts davon ausgeschlossen / unter die Lehen / so obgenannte Grafen und ihre Erben von Uns und Unsere Erben zu Lehen tragen / eingeschlossen und incorporiret seyn / und in Ewigkeit bleiben / der Gestalt / daß mehrermeldte Grafen / und wer aus und von ihnen Rechten Männlichen Leibes Lehns-Erben / gemeldet Unser Lehen innen haben und besitzen wird / auch die Paulin-Zella dazu innen haben und besitzen / und damit in Unser und Unserer Erben erblichen Ober-Schus ungesondert seyn und bleiben / incorporiren und einleiden / auch solche Paulin-Zella den andern Unsern Lehen / welche die Grafen von Uns haben / mit dem Erb-Schus aus Fürstlicher Macht / in und mit Krafft dieses Briefes / also daß sie hinsüder in Ewigkeit ungesondert beyeinander sollen seyn und bleiben. So soll auch jederevil / da sich ein Fall zutragen wird / hinsüder gedachter Unserer in Gott ruhender geliebter Vorfahren / und dieser Unser Schuß-Brief / auch der Grafen Herren Vorfahren Seel. und ihr jeso ausgegebener Revers um ewiger / steter und fester / auch unverbrüchlicher Haltung willen / wiederum verneuert / und gegen einander übergeben werden; Alles treulich und ohne Gefährde. Zu Uhrunde steter und fester Haltung mit Unsern hieran gehanqenen Innseigel wissentlich besiegelt / und geben am
 Nach Christi Unsers Lieben Herrn und Ers
 löfers Geburt / im Sechszehen Hundert und drey und vierzigsten Jahre.

EXTRACT

Fürst-Brüderlichen Reccessus zwischen Herzog Wilhelm zu S. Weymar / und Herzog Ernst zu S. Gotha / vom 18. Januarii 1657.

DUwissen / als etliche Jahre hero zwischen denen Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Wilhelm / und Herrn Ernst / Gebrüdern / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein / bey denen in ihren Anno 1641. ufergerichteten Erbtheilungs-Vertrag unter des ältern Herrn Directorio zur Gemeinschaft ausgezeten Stücken / und insonderheit über dem Verstande des §. zum Lebenden 1c. in welchem / daß die Graffen und Herren beedes / was Ihre Lehen / als auch die darauf habende Landes- Fürstliche Hohe Obrigkeit betrifft / uf Acht Jahre in gemein zu verbleiben / und nach derselbigen Ablauf die Gemeinschaft nach Gelegenheit wieder zu verneuern / und auf eine andere Zeit zu erstrecken / Verschung geschehe / Differenzen vorgefallen / ob solche Gemeinschaft / der schon vor längst abgelauffenen Acht Jahren unerachtet / noch ferner / wie an vor Höchernandes Herrn Herzog Wilhelms Fürstliche Gnaden / Fürstlichen Wegemarschen Theils davor gehalten / erstreckt / oder aber nach Herrn Herzog Ernsts Fürstlichen Gnaden Meinung / erheischender Nutzbarkeit halber erbliehen geheilet werden solten / daß hierüber zwischen beeden Fürstlichen Theilen unterschiedliche Conferenzen theils durch Zusammenschickung der Rätthen / theils persöhnlichen gehalten / und bey solcher Gelegenheit auch von Erläuterung der andern in obbesagten Erb-Vertrag ausgezeten gemeinen Stücken / we nicht weniger desto besserer Vorbau- und Abhellung künftiger Mißverstände / so etwa zwischen beeden Fürstlichen Theilen / und Derer Posterität entstehen möchten / von Abfassung eines gewissen Austrags Unterred- und Handlung gepflogen worden ;

Was nun erztlichen die Graffen und Herren betrifft / ist endlich derselbigen erblichen Vertheilung aus gewissen Ursachen zu besserer Erhalt- und Fortpflanzung rechtschaffener Freund-Brüderlicher Einigkeit und Vertrauens / jedoch mit Vorbehalt der gesamten Hand und Wit-Verlehnenschaft vor gut befunden / und nachfolgender Gestalt verglichen worden ; Nämlich / es sollen anfänglich diejenigen Graffen und Herren derer in gedachtem §. zum Lebenden 1c. Verbis. die andern aber 1c. Meldung geschicht / hinsübro bey demjenigen Fürstlichen Theil / dem Sie in jetztbemeibtem Erb-Vertrag hievor assigniret worden / und zwar dem Fürstlichen Weymarischen die Herrschaften Blaudenbain und Unter- Erannichfeld / eingeschlossen Craudenorff dem Fürstlichen Gothaischen aber die Ober- und Nieder-Graffschaft Gleichen beständig verbleiben / dergestalt / daß die Erb-Huldigung ein jedweder Theil allein vor sich und seine Erben von denen Besizern einnehme / die Verlehnung aber derer Herrschaften / welche bishero von beedersits Fürstlichen Theilen recognosciret worden / nach fernern Innhalt des Erb-Vertrags in gesamten Nahmen beeder Fürstlichen Theile verrichte / und soll ins künftige bey derselbigen Apertur und Heimfall die Perzquation solcher Lehen nichtsweniger /

get / als bey denen andern alten Gräflichen Lehen / darvon drunten mit mehrerem Andeutung geschehen / zuthun seyn wird / beobachtet werden. Was aber die erbliche Theilung der alten Gräflichen und Herlichen Lehen / welche die Graffen zu Schwarzburg / und die Herren Neuffen von Plauen von beeden Fürstlichen Theilen bishero recognosciret / belangt that / wird dieselbige hiemit und in Krafft dieses Vergleichs uf zwo Portiones eingerichtet / deren die eine auf der Herrschafft Arnstadt / inclusive Plauen / und der Herrschafft Kösenburg / mit allen ihren Zugehörungen / Städten / Dörffern / Ritter / Pferdten / Mannschafften / item Adlichen und Affer-Lehen / benebenst denen Erffurthschen und andern Lehen-Pertinentien / wie es bishero gen Arnstadt / Imhalts Lehen-Brieffs / und nach Veranlassung der Graffen Theilung gehört / darzu auch das Dorff Neuckeroda und andere Stücke (ausser der Gleichische Hoff allhier / welcher Weymar ohne das zusehet) welche hiebvor in einem beondern Lehen-Brieffe / darinnen das Dorff Wölsleben dem Graffen zu Gleichen / Blanckenhayn und Rembaischer Linie mitverleihen worden / so viel auch die Lebens-Berechtigkeit andrerifft / sintemahl die Hoheit und Steuer vorhin nachher Weymar gehörig / und darbey nochmalts billig verbleibet. Die andere aber auf dem Amt Ilmen / item Paulin-Zella und der Ober-Herrschafft Erannichfeld gleichfalls mit allen ihren Zugehörungen / Städten / Dörffern / Ritter-Pferdten / Mannschafften / item Adlichen und Affer-Lehen / benebenst andern Pertinentien / wie es bishero nach Ilmen und Paulin-Zella / sowohl auch sonst nach der Ober-Erannichfeld gehört / bestehet / und zwar soll jedem Fürstlichen Theile seine zukommende Portion so wohl mit der Lebens-Herrschafft / als der Hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit / und deren anhangenden Juribus und Regalibus , als da sind die Erb-Huldigung / Lebens-Pflicht / und Lebens-Dienste / Heers-Folge / Beschreibung zu den Lands-Tagen / Publicirung der Policie und andern Ordnungen Appellation / und alle andere dergleichen / in die Ober-Bothmässigkeit sich beziehende Stücke / wie die auch sonst in Drahmen haben mögen / nichts daran ausgenommen / zuständig / und er sich derselben nach seinem besten Vermögen ungehindert zu gebrauchen befugt seyn ; Worbey sich beide Fürstliche Theil in Güte dahin weiter vereinbahret / und respectiv ferner abgeredet : daß dem Fürstlichen Weymarschen die Arnstädtsche / und dem Fürstlichen Gothaischen die Ilmische Portion , mit beedersits obbenannten andern Dertern und Pertinentien / ohne Loß zu kommen se. ic.

II. II.

5. Nachdem auch Paulin-Zella der Ursachen halber oben in der Ilmischen Portion mitgesetzt / und dem Fürstlichen Gothaischen Theil darinnen zu kommen soll / diweil zwar solcher Orth der Fürstl. Altenburgischen Linie hiebvor zugetheilet worden / jedoch die Graffen zu Schwarzburg Rudolstädtscher Linien bis dero zu solcher Assignation unterm Vorwand / daß solcher Ort / als der laut des Erb-Schug-Brieffes mit dem Amt Ilmen ewig incorporiret / und also darvon nicht zu separiren / noch respectu dieser also unierten Stücke sie sich an zwey unterschiedenen Lehen-Höffe ziehen zulassen schuldig wären / nicht bequemen wollen. So hat man sich vereinigt / daß einenfalls / do nehmlichen bemelte Graffen darzu nicht zubewegen / die Lehen über Paulin-Zella von Altenburg zu recognosciren / beide Fürstliche Weymar- und Gothaischer Theil insgesamt verbunden seyn solten / dem Fürstlichen Altenburgischen deshalb bedürffende Satisfaktion zuthun / damit in der vorgedachten Ilmischen Portion das Paulin-Zella unverrückt verbleiben könne / andern falls aber do die Graffen zu solcher Recognition gegen Altenburg annoch zubewegen wären / diesen Abgang dem Fürstlichen Gothaischen Theil von dem Fürstlichen Weymarschen aus der Arnstädtschen Portion . durch nachgesetzte Vier Dörffer / als

R

Roct.

Rochhausen/ Alfersleben/ Elleben und Wölffershausen/ mit dem darinn wohnenden Adel/ samt aller Hoheit/ auch Lehens- und anderer Gerechtigkeit/ zuzusehen/ auch zu dem Ende so balden die Assignation hierauf auszufertigen sey/ wiewohl der Fürstliche Gothaische Theil hierbey so lang mit Einforderung der Erb-Huldigung und Belehnung in Ruhe zu stehen hat/ bis man erst mit Altenburg richtig worden/ dargegeben der Fürstliche Weymarische Theil sich auch dahin erkläret/ bey Einforderung der Arnstädtschen Erb-Huldigung und Belehnung diese Vier dem Fürstlichen Gothaischen Theil assignirte Dörffer auszunehmen/ und nicht mit dahin zuziehen zc. zc.

II. II.

Damit nun diese erbliche Vertheilung der Grafen und Herren desto nachdrücklicher zu ihren Stand/ und künftigen continuirlichen Obervanz gelangen möge; So soll nicht allein dieselbige förderlichst denen Grafen zu Schwarzburg und denen Herren Reußen von beeden Fürstlichen Theilen durch ein Gesamt-Schreiben zu wissen gemacht/ und insonderheit bey denen Herren Reußen ihre hiebevot etlich mahl selbst gethane Erinnerung/ Sie an einen Lehens-Herrn zu verweisen mit angezogen werden/ sondern auch hiernächst von einem jeden Fürstlichen Theil absonderlich die Loszählung der bisherigen gesamtan Pflicht/ und darauf die Überweisung an dem andern Fürstlichen Theil sich hinführo mit der Erb-Huldigung und Lehens-Pflicht/ auch allen demjenigen/ was beide nach sich ziehen/ an demjenigen Theil/ dem er Krafft dieses Reccessus erblich zugetheilt worden/ gebührliehen zu halten/ mit Anführung desjenigen/ was ihnen hiebevot nach gehaltener Landes- Theilung de Anno 1641. angezeiget worden/ geschehen. Solte auch einer/ oder der ander Gräfliche und Herliche Theil über Verhoffen hierwieder einige Difficultäten zu machen sich unterstehen/ und uf gütliche Vermahnung/ und darbey gethane nothdürfftige Remonstracion zur Schuldigkeit nicht bequämen/ oder auch inskünftig einen/ oder den andern Weg an schuldiger Particion sich wiederig ereigen wollen.

So haben beede Fürstliche Theile sich vereiniget/ solchen Falls einander Freund-Brüderlich beizusehen/ und diese ihre gemachte Erb- Theilung mit gesamter Hand zu maintainiren/ und einander zu vertreten/ massen dann auch zu solchem Ende dem Fürstlich-Gothischen Theil alle die Aca. so zu seinem Theil zugetheilten Grafen und Herrn/ beedes/ was die Erb-Huldigung/ Belehnung/ Consense/ als auch die Appellationes und andere hiebevot in Justicien-Sachen übergebene Querelen betrifft/ gehörig seynd/ item bey der Ober-Herrschaft Crannichfeld die Original-Wiederkauffs-Recessu. welche hiebevot zwischen der gesamtan Fürstlichen Herrschaft Weymar/ und denen Herren Reußen/ und dann förder denen Grafen zu Schwarzburg ufgerichtet/ benebens den Crannichfeldischen Amts-Rechnungen und Erb-Büchern/ so bey der Weymarischen Inhaltung gefertiget/ aus dem gesamtan Weymarischen Archivo und der Ketherey zu Weymar gefolget werden sollen/ dargegen do zu Gotha auch was von Nachricht verhanden wäre/ soll dasselbige auch nachher Weymar communiciret werden; Und demnach auch bey denen andern Grafen und Herren/ so viel die Erb-Huldigung betrifft/ wie droben im Eingang dieses Reccessus zu sehen/ Aenderung getroffen worden. So soll selbige ihnen nichts weniger notificiret/ und darauf die Loszählung des bisherigen geleisteten gesamtan Homagii. auch Überweisung zukünftiger absonderlichen Erb-Huldigungspflicht geban werden.

9. So ist auch vor gut befunden worden/ daß aus denen Muster-Kollen

len und Registern erkundiget werde / was an gefändigen Ritter-Diensten / so wohl die Graffen zu Schwarzburg-Arnstädtischer und Rudolstädtischer Linien / als auch die Herren Reussen zu leisten schuldig seyn / darmit man sodann zwischen denen beiden Fürstlichen Theilen die Ab- und Zutheilung / wieviel nemlich zu einer jeden Portion, dem Herkommen nach / gehörig / thun können; Der gleichen dann auch

10. Es mit denen Cansley-Gebühren von denen Lehns-Empfängnißten zu halten / daß nemlichen dasjenige / was hievor die Graffen zu Schwarzburg Rudolstädtischer Linien / wegen Ilmen und Paulin-Zella zu ihren Anpar zur Weymarischen Cansley geliefert / solcher hinführo zur Gotha'schen daselbst die Lehen zu empfangen / und die Lehen-Brieffe auszufertigen / entrichtet werde. 10.

Lit. T.

Aus denen zum hiesigen Lehn-Hof gehörige Gräfflich-Schwarzburgische Lehns-Actis de Annis 1658. 64. 65. 67. & 76.

EXTRACT

Gräfflich-Rudolstädtischen Lehn-Brießs über Ilmen und Paulin-Zella vom 16. April. 1658.

In Gottes Gnaden Wir Ernst / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg (tot. tit.) thun kund gegen Männiglich / daß nach dem Uns / vermöge des zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Wilhelm / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen 10. Unfern freundlichen lieben Brudern und Gevattern / und Uns am 18. Junii des nächstverwichenen 1657. Jahres wegen Theilung der Graffen und Herrn aufgerichteten Vergleiches / unter andern auch das Gräffliche Lehn / das Schloß / Amt und Stadt Ilmen / benebenst dem Amt Paulin-Zella / zu gefallen / und darauf deswegen von Sr. Ehd. uns gebührliche Resignationes und Anweisung, Patentez ertheilet worden / Wir dem Wohlgebohrnen Unfern lieben Getreuen / Herrn Albrecht Anton / Grafen zu Schwarzburg / Herrn zu Arnstadt und Sondershausen 10. als welcher in Krafft der zwischen seinen Vorfahren der Gräfflich-Rudolstädtischen / und deroeselbigen Gevattern der Gräfflich-Sondershausen'schen Linien vorgangener Theilung derselbige Stücke anjeho inne hat / und besitzt / diese hernach geschriebene Lehen / als Schloß / und Stadt Ilmen / benebenst der Bogtey des Closters daselbst / mit allen seinen zugehörigen Flecken / Dörffern 10. 10. zu rechtem Mann-Lehen gnädiglich gereicht / und geliehen haben / mit allen Rechten / so Uns daran zu verleyhen gebühren / reichen und lehen gegenwärtiglichen in Krafft dieses Brießs obbemeldten Graf Albrecht Anton zu Schwarzburg 10. und dessen rechten Leibes-Lebens-Erben / die vorherührte Schloß und Stadt Ilmen / mit denen Flecken und Dörffern / besagt und unbesagt 10. 10.

ic. ic. Hiebey sind gewesen / und zeugen / die Beste und Hochge-
 lährte / Unserer Rätthe und liebe Getreue / Herr Georg Francke der Rechten
 Doctor, Unser Canslar / Herr Wilhelm Schröter der Rechten Doctor, Hof- und
 Consistorial-Rath / Herr Ernst Ludwig Avemann / der Rechten Doctor, Herr
 Jacob Heydenreich / der Rechten Doctor, Hof-Rätthe / Georg von Wangenheim
 zu Ringeda / Unser Stallmeister / Hans Caspar von Miltis / Cammer-Jun-
 ger / auch Consistorial-Rath / und des gemeinen Hof-Berichts zu Jena Asses-
 sor, Dietrich Plug / Cammer-Junker / Veit Ludwig Ockel / Lehns-Secreta-
 rius, und andere gnugsam Glaubwürdige. Urtundlich mit Unsern hier an-
 hängenden Lehns-Innsiegel wissendlich besiegelt und geben / auf Unserm Haus-
 se Friedenfein im 1658. Jahr nach Christi Unseres Erldfers Geburt / den
 Sechzehenden Monats-Zag Aprilis.

Ernst Herkog zu Sachsen.

Wilhelm Schröter.

Aus denen zum hiesigen Lehn-Hof gehörigen Gräflich-Schwarz-
 burgischen Lehns-Actis de Annis 1658. 64. 65. 67. & 76.

EXTRACT

Schwarzburgischen Schutz-Briefses über Paulin-
 Zella.

In Gottes Gnaden / Wir Ernst / Herkog zu Sachsen / Jülich /
 Cleve und Berg / (tor. tit.) bekennen für Uns und Unsere Erben /
 daß Uns der Wohlgebohrne / Unser lieber getreuer Herr Albrecht An-
 ton / Graf zu Schwarzburg / Herr zu Arnstadt und Sondershausen ic. ei-
 nen besiegelten erblichen Schutz-Brief / welchen Weyland der Hochgebohrne
 Fürst / Herr Johann Friederich der ältere Herkog zu Sachsen ic. und Chur-
 Fürst / Unser freundlicher lieber Uhr-Groß Herr Vatter Seel. und Ebl. Ge-
 dächtniß / seinem Vetter / dem auch Wohlgebohrnen Herrn Günthern / Gra-
 fen zu Schwarzburg ic. ic. Seel. der Paulin-Zella halber / gegeben / unter
 thäniglichen fürbracht / und zu lesen fürgelegt / des Inhalts von Worten
 zu Worten also lautend: Von Gottes Gnaden / Wir Johann Friederich /
 Herkog zu Sachsen ic. des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-
 fürst ic. ic.

ic. ic. So haben Wir Ihn / und alle seine Männliche Leibes-Lehns-
 Erben / mit obberährtem Stiff / samt aller seiner Zu- und Eingehrunge / nichts
 ausgeschlossen / in Unsern / als des Landes Fürsten / und Unserer Erben erbl-
 ichen Ober-Schutz und Schirm / aus oberzehlten Ursachen / wie Wir dann sol-
 ches gegenwärtiglichen in- und mit Krafft dieses Briefes thun / geneidiglich ge-
 nommen / und gereden demnach / daß Wir / und Unfere Erben / berührten
 Graf

Graf Günthern / und seine rechte Männliche Leibs-Lebens-Erben / in alle Wege bey obbestimten Stift / und seinen Ein- und Zugehörungen / und hergebrachtten Gemohheiten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten / wie das seine Väter und Vorfahren gebraucht / eressen / und innen gehabt / genuset / oder genossen / nuzen und gebrauchen können / oder mögen / gnädiglich und gerubiglich wollen bleiben lassen / es soll auch obbemelbt Stift Paulin-Zella / mit allen seinen Zinsen / Einkommen / Nuzungen und Zugehörungen / nichts davon ausgeschlossen / unsern Lehen / so obgenannter Graf Günther / und seine Erben / von Uns und Unsern Erben zu Lehn tragen / eingeschlossen / und incorporiret seyn / und in Ewigkeit bleiben / der Gestalt / daß Graf Günther / und wer aus / und von seinen rechten Männlichen Leibs-Erben / gemelte Unsere Lehen innen haben / und besigen würde / auch die Paulin-Zella darzu innen haben / besigen / und damit in Unsern / und Unserer Erben erblichen Schuß ungesondert seyn und bleiben. Incorporiren und einleiben auch ic.

ic. ic. In Urtund steter und fester Haltung / haben Wir Unser Innseigel an diesen unsern Brief wissendlichen hangen lassen / welcher geben ist zu Weymar den Montag nach Laurentii / nach Christ Unserer Seeligmachers Geburt / Tausend fünf Hundert / und in dem drey und vierzigsten Jahr.

Welcher nach Sr. Gnaden tödtlicher Abgang derofelbigen hinterlassene Eddne und Enkel / Unsere in G.Dit ruhende Herr Groß-Vatter auch Vetter / der damaligen Weymarischen und Coburgischen Linien / als Herrn Johann Wilhelm / Herrn Friederich Wilhelm / und Herrn Johannsen / sowohl auch Herrn Johann Casimir / und Herrn Johann Ernsien / allen Herzogen zu Sachsen ic. Christ-Eddlicher Gedächtniß / darieder bey unterschiedlicher Lehns-Begebenheiten / auch nach Abgang der Fürstlich-Coburgischen Linien / von des Hochgebohrnen Fürsten / Unserer freundlichen lieben Bruders und Gevatters / Herzog Wilhelms zu Sachsen Lhd. und Uns in gebarter Gemeinschaft obbenanntes Grafens Verfahren renoviret worden / und Uns darauf wider nach der unlängst zwischen Uns und vor hoch-ernanntes Unserer freundlichen lieben Bruders Lhd. getroffenen Erb-Vertheilung der Gräflichen Schwarzburgischen Lehen / obbemelbten Grafen Albrecht Anton / um Verneuerung desselbigen erblichen gebeten / und dann solch Stift Paulin-Zella in genanntes Grafen Herrschafft / Vogtey und Unterschuß / und in Unserm Fürstenthum und erblichen Ober-Schuß gelegen ist / so haben Wir vor Uns / und Unsere Erben / bezührten Schuß-Brief wiederum verneuert / und thut den hiermit gegenwärtiglich / und in Krafft dieses Brieffs verneuern ic. ic.

ic. ic. Es soll auch obgemelbtes Stift Paulin-Zella mit allen seinen Zinsen / Einkommen / Nuzungen und Zugehörungen / nichts davon ausgeschlossen / Unsern Lehen / so obgenannter Graf und seine Erben von Uns und Unsern Erben zu Lehentragen / eingeschlossen / und incorporiret seyn / und in Ewigkeit bleiben / der Gestalt / daß mehr-genannter Graf / und wer aus / und von seinen rechten Männlichen Leibs-Lebens-Erben obgedacht Unser Lehen innen haben und besigen / und damit in Unserer und Unser Erben erblichen Oberschuß ungesondert seyn und bleiben sollen. Und obwohl hievor / do Wir mit Unserer freundlichen lieben Bruders Lhd. annoch in Gemeinschaft diffalls gewesen / solch Paulin-Zella denen gesamten Sächsischen Lehnen / incorporiret worden. Demnach Uns aber bey oberwehnter Unserer Brüderlichen Erbtheilung dieselbige nebenst dem Lehn über Schloß / Amt / und Stadt Zimten nunmehr alleine zukommen / so thun Wir mit mehr-genanntes Grafens guten Beliebung dieselbige jetzt-gedachten Unsern Lehen / welche derselbige von Unshat / mit dem Erb-Schuß / aus Fürstlicher Macht / inn- und mit Krafft dieses Brieffes also incorporiren / daß sie hinfurter in Ewigkeit ungesondert bey ein-

ander sollen seyn / und bleiben: So soll auch jederzeit / do sich ein Fall zutra-
gen würde / hinfürter Unsere Vorfahren / und dieser Unser Schutz-Brief / auf
des Grafen Herrn Ratter Seel. und sein selbst hiebevorn / und jeso Uns gege-
bener Revers, um ewiger / steter / fester / auch unverbrüchlicher Haltung Wil-
len / wiederum verneuert / und gegen einander übergeben werden / alles treu-
lich und ohne Gefährde. Zu Urkund steter und bester Haltung mit Unserm
Tanziegel wissentlich besiegelt / und geben auf Unserm Hauße Friedenskein den
16. Monats-Zag Aprilis 1658.

Ernst Herzog zu Sachsen.

Wilhelm Schröter.

Lit. U.

EXTRACT

Aus dem Fürstlichen Testament Herzog Ernsts zu
Sachsen-Gotha de Anno 1654.

11. 11. **N**ach diemeil Unsere lieben Söhne / vermöge des kundbaren Her-
kommens in Unserm Fürstlichen Hauße / an Unsern hinterlasse-
nen Fürstenthumen und Landen / alle miteinander zu gleichen
Theilen interessiret seyn / und keiner vor dem andern / außser welche die Direc-
tion des Ältesten / und die darauf verordnete Recompensirung / nach Art und
Innhalt obbemeldtes Unseres Fürst-Brüderlichen Haupt Erb-Vertrags / nach
sich ziehet / einigen Vorzug hat / so sollen sie / bevorab / so lang sie bedes in
ihrer Minderjährigkeit / als auch nach ihren erlangten Voigtbaren Jahren in
der Communjon und Gemeinschaft der Lande verbleiben / sich Christlich / fried-
lich und Brüderlich / sonderlich wann es zu denen Heyraths-Fällen kommen
solle / gegen einander verhalten / und mit rechter Treu und Liebe die Wohl-
farth der Lande befördern 11.

A porro.

11. 11. Würde es aber nach dem Willen Gottes und Beschaffen-
heit der Umstände die in dem Erb-Vertrag / den Wir mit Unsern Herren Brü-
dern Ebd. sub dato Gotha den 12. Septembr. Anno 1641. usgerichtet / besun-
den werden / zur Landes-Theilung kommen 11. 11.

Lit.

Lit. W.

EXTRACT

Aus Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Regiments-
Verfassung de Anno 1672.

Wiewohl Wir Uns nun versehen / es werden Unsere geliebte Söhne bey solcher Landes-Gemeinschaft beständig und in guter Einträchtigkeit continuiren / dabey auch viel Glück und Gedeihen zu genieffen haben / und denen gesamten Land und Leuthen dadurch nützlich und löblich versehen können / daserne aber ic unvermutheter Menschlicher Zufälle und Läuſte halber (worunter Wie doch Unserer Söhne Uneinigheit / oder widriges Comportement nicht verstanden haben / sondern Uns zu Ihnen versehen wollen / daß mit der Hülffe und Beystand Gottes Sie durch obgedachte Christ-Fürstliche Tugenden und Freund-Brüderliches Bezeigen / auch ehelicher und gewissenhafter Leuthe Deyrath der Sachen in andere Wege wohl zu rathen / und in der vorangedeuteten Gesamtschaft Brüderlich und rühmlich zu bestehen wissen werden) auch reiflich gepflogenen Rath und unpartheyliche Betrachtung sich befinden solte / daß in solcher Regiments-Form ferner nicht verharret werden könnte / oder daß ihnen selbst und Land und Leuthen durch eine Theilung / so dann nütlicher vorgefanden und gerathen seyn möchte / soll ihnen solche vorzunehmen frey stehen ic.

Lit. X.

Mercurii 25. Aprilis 1714.

Sachsen-Coburg-Eisenberg-und Römhiblische Suc-
cession betreffend.

Abſolutur Relatio &
Concluſum.

Fiat Sententia. Werden die / nach
Weyland Herrn Herzogen Ernsts
zu Sachsen-Gotha Todes-Fall / zwi-
sch
2 schen

schen dessen ältesten zur Regierung ge-
 setzten Herrn Sohn / Friederich den
 ältern / und denen Vier jüngern Her-
 ren Gebrüdern / Herzog Heinrich/
 Christian / Ernsten und Johann Ern-
 sten / wegen Dero Väterlichen Erb-Ra-
 tarum , und künftigen Fürstlichen An-
 fällen / respectiv inßgesamt und mit
 dem letztern ins besondere / errichteten
 Punctations- Theil- Abfind- und Erläu-
 therungs- Vergleichs vom 8. Martii,
 1679. 24ten Februar. 1680. 6. Aprilis,
 1682. 16. Febr. 1683. und 18. Octob.
 1695. und was darinnen zur Confer-
 vation , und mehrern Ansehen dieses
 Fürstlichen Hauses auch Aufrechthals-
 tung des Status publici der Fürstlichen
 Sachsen- Weichseln Linie zu gutem
 eingeräumt / bedungen / und sonst
 verordnet worden / nicht weniger auch
 die zwischen gedachtem ältern Herrn
 Bruder / und denen beeden noch ältes-
 ten Herren / Herzog Albrechten / und
 Herrn Herzog Bernharden / unterm
 13. Novemb. 1679. 9. Februarii , 8.
 Junii und 24. Septembr. 1681. 27ten
 Junii 1687. abgeschlossenen Puncta-
 tions- Haupt- und Erläuterungs- Ver-
 gleiche in allen ihren Inhalt / Clau-
 sula und Puncten / in so weit nicht mit
 ausdrücklicher Einwilligung der Inter-
 essenten / oder sonst in gegenwärti-
 ger Kayserlichen Verordnung ein- oder
 anders darinnen geändert worden /
 oder auch in Zukunft mit gemeinsah-
 men Consens und Kayserlicher Allers-
 gnädigsten Genehmhaltung anders
 verglichen werden möchte / Auctoritate
 Cæsarea hiermit auf das kräftigste und
 nochmalen bestätiget / mithin dieselbe
 in allen bey diesem Fürstlichen Ge-
 samt- Hause vorkommenden Regie-
 rungs- Succession- und andern daren
 gehbrigen Geschäften zu einer immer-
 währenden Richt- Schnur und Starco
 Domesticco gesetzt / auch allerseits
 Fürstlichen Interessenten zu deren un-
 verbrüchlichen Fest- Haltung hiermit
 bey Vermeidung der bereits gesetzten
 Kayserlichen Straff von 1000. Mark
 löthigen Goldes ernstlich angewie-
 sen. 2c.

Lit. Y.

EXTRACT

Gräflich Rudolstädtschen Lehn-Brieffs über Ilm
und Paulin-Zella.

In Gottes Gnaden / Wir Friderich / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛ. tot. tit. bekennen für Uns / und die Durchläuchtigste Fürsten / Unsere freundlich-geliebte Brüdere / Herr Albrechtigste Herz Bernhard / Herr Heinrich / Herr Christian / Herr Ernst / und Herr Johann Ernst / Herzogen zu Sachsen ꝛ. ꝛ. auch Unserer und Ihrer Edd. Erben / und thun kund gegen männiglich / daß Wir nach Absterben des Weysland auch Durchläuchtigsten Fürsten / Herr Ernsts Herzogs zu Sachsen ꝛ. Unsers gewesenen Hochgebeten / und nummehro in Gott ruhenden Herr Vaters / dem Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen / Herrn Albrecht Anton / Grafen zu Schwarzburg / Herrn zu Arnstadt / und Sondershausen ꝛ. als welcher in Krafft der zwischen seinen Vorfahren der Gräflich-Rudolstädtschen und deroseibigen Gewettern / der Gräflichen Sondershausischen Linie vorgangener Theilung / folgende Stücke anjeto innen hat / und besizet / diese hernach geschriebene Lehen / als Schloß und Stadt Ilmen / benebst der Voigten des Closters daselbst / mit allen seinen zugehörigen Flecken / Dörffern ꝛ. ꝛ. zu rechten Mann-Lehen gnädiglich gereicht und geliehen haben / mit allen Rechten / so Uns und Unseren freundlich-geliebten Herren Brüdern daran zu verlehnen gehdret / reichen und leihen auch gegenwärtiglichen in Krafft dieses Brieffes obbemelnten Grafen Albrecht Anton zu Schwarzburg ꝛ. und dessen rechten Leibs-Lehns-Erben / die vorherührten Schloß und Stadt Ilmen / mit denen Flecken / und Dörffern besagt / und unbejagt ꝛ.

ꝛ. ꝛ. Hiebey sind gewesen / und zeugen die veste und hochgelahrte Unsere Rätthe / und liebe Getreue / Herr Ernst Ludwig Avemann / der Rechten Doctor, Unser Heheimer Rath und Sanglar / Herr Dietrich Pflug / Rath und Hof-Marschall / Herr Johann Jacob Avianus / der Rechten Doctor, Praeses Unseres Consistorii allhier / Herr Paul Becker / der Rechten Doctor, Herr Fritz Ulrich von Born / der Rechten Doctor, Cammer-Rath / alle Hof-Rätthe / Hanns Heinrich von Wilsleben / Oberster-Wach- und Stallmeister / Wilhelm Carl von Komrod / Wirthums-Hofmeister / Hieronymus Brückner / der Rechten Doctor, Lehns-Secretarius, und andere mehr quagsam Glaubwürdige. Uhrs kundlich mit Unsern hieran hangenden Lehens-Zunselgel wissentlich besiegelt / und geben Friedenstseim im 1676. Jahre nach Christi Unseres Erlösers Geburt / den 25. Monats-Tag May.

Friderich Herzog zu Sachsen.

W

Lit.

EXTRACT

Aus dem zwischen Herrn Friedrichen / und Herrn Albrechten / Herzogen zu Sachsen / errichteten Erbtheilungs-Recess vom 24. Septembr. 1681.

§. 18. **S**ind aber zum achtzehenden solche ausgenommene und auf gewisse Masse zur Gemeinschaft behaltene Stücke zc. 1c.

1.) Bleibet gemein die Hobeit und Lehn-Herrschaft über die Graffen zu Schwarzburg wegen Alm und Paulin-Zella / ingleichen über die Graffen von Hagsfeld wegen Gleichen / sowohl auch über die Graffen Reussen wegen Erannichfeld und Schauenforst / uf den Fall / da diese zwey letztere Stücke wieder eingelöset würden / so lange aber das Fürstliche Hauß bey dem Widers Kauf dieser Erannichfeldischen und Schauenforstischen Lehen verbleibet / soll der jedesmalige Fürstliche Besitzer und Pfand-Zunhaber / und solchemnach je so Herr Herzog Friedrich die Hobeit und Lehen-Herrschaft darüber führen / und die Belehnung bey ereigneten Fällen in gesanten Rahmen verrichten. Aber obbenannte Graffen / daran Herr Herzog Albrechts Fürstlichen Durchlaucht Ihr Antheil pro indiviso mit allen dahero rührenden Emolumentis (jedoch bey denen Graffen Reussen auf vorbedeuteten Wider-Einlösungs-Fall) behaltten / haben Herrn Herzog Friedrichs Durchlaucht / als jetziger Senior, solche Hobeit und Lehns-Herrschaft communi nomine, und ohne Communication mit Herrn Herzog Albrechten / und auf solche Weise Herrn Herzog Albrechts Fürstlichen Durchlaucht künftigt bis zu anderweitem Vergleich / oder Theilung zu administriren. Und ist darneben abgeredet worden / daß uf solchen künftigen Fall Herrn Herzog Albrechts Fürstlichen Durchlaucht die jetzt ermelde Graffen in dero Lehen-Hofe beleihen mögen / die Hobeit aber und Administration der Lehns-Herrschaft über die Graffen von Hohenlohe wegen der Obern Gleichischen Herrschaft / wie auch über die Graffen zu Schwarzburg / racione der Nieder-Gleichischen Dorschaften / verbleibet bey der Gothaischen Landes-Portion, und Herrn Herzog Friedrichs Fürstlichen Durchlaucht / und dero Nachkommen allein / jedoch daß bey ereigeter Apertur in Casu Felonia & Mortis Vasallorum, und in andern dergleichen casibus caducitatis mehr / an solchen Hohenloischen und Schwarzburgischen Gleichischen Lehen Herrn Herzog Albrechts Durchlaucht ihre Quota, welche sie sich daran gleicher Gestalt vorbehalten / mit daarem Gelde / oder vermittelst annehmlicher Güther gut zu thun / und sollen jetzt-befagte Graffen von Hohenlohe und Schwarzburg von Herrn Herzog Friedrichen und Dero Fürstlichen Posteris in gemeine Lehns-Pflicht genommen / auch von hochgedachten Fürstlichen Posteris nach Herrn Herzog Friedrichs tödtlichen Hintritt (den G.Dt noch lange Zeit abwenden wolle /) vermöge dieses Vergleichs Herrn Herzog Albrechten / da sie am Leben seyn solten / wegen dero dabey habenden Interesse, davon allezeit vorherho zeitige Notification gethan werden. Im übrigen begeben Herrn Herzog Albrechts Fürstlichen Durchlaucht an der Hobeit und Lehns-Herrschaft über Donna sich hiemit alles fernern Zuspruchs / dargegen hat Herr Herzog Friedrich solche Hobeit und Lehns-Herrschaft / ausser dem Fürstlichen Hauße / oder selbigen zum Nach-

Nachtheil nicht zu veräußern / noch auf jemanden ausser dem Mänlichen Stamm dieses Fürstlichen Hauses zu bringen versprochen / gestalt es auch mit Erannichfeld und Schauenfort / wann künftig selbige velleicht gar erblich aus Fürstliche Hauß gebracht würden / ebner massen also gehalten werden solle / es mögen solche an Herrn Herzog Friedrichs / oder Herrn Herzog Albrechts Fürstlichen Durchlaucht gelangen. x. 12.

Lit. AA.

Wen des Herrn Hof-Rath Mühlports Abschiedung nach Wienn / daselbstigen Aufenthalt und Rück-Reise findet sich in denen bey Fürstlichen Friedensteinschen Archiv befindlichen Successions-Acten diese Nachricht: daß nemlich derselbe vom 17. Febr. 1701. biß in Monat April. in Herrschafftlichen Verrichtungen zu Wienn gewesen / und erstlich gegen den 12. April. nach Gotha zurück gelanget / von dar aber den 25. May ejusdem anni nach Coburg zu Beobachtung des Successions-Negotii wieder geschicket worden. Welches also auf Befehl Pflicht-mäßig ex Actis extrahiren sollen. Friedenstein den 12. Novembr. 1734.

J. P. Bachler.
P. t. J. S. Regierungsch. Archiv.

Lit. BB.

Von Gottes Gnaden Friedrich / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen.

Wer Rath / lieber Getreuer! Euch ist bewußt / was Gestalt die Grafen zu Schwarzburg / nach dem Fürstlichen Coburgischen Todtes Fall / sich mit der Lehns-Suchung / racione Ilm und Paulin-Zella / an Sachsen-Meinungen gewendet; Nachdem aber die Hoheit und Lehnschafft solcher Orthe Herzog Albrechts Nachseel. Lbd. nur ad dies vice überlassen worden / Herzog Bernhards Lbd. auch sich ihres Rechts daran ausdrücklich begeben / wie beydes aus denen Erb-Theilungs-Recessen klar erhellet. So habt ihr sowohl bey Sr. Herzog Bernhards Lbd. die Nothdurfft deshalb vorzustellen / als auch bey dem Coburgischen Lehen-Hofe / da sich solcher etwa aus Irthum der Sache angemasset hätte / Remonstration zu thun / und es dahin zu richten / daß zu Unferm Prejudia weiter nichts vorgenommen werde / und wollen Wir bey dem Grafen die Nothdurfft hierunter ebenfalls erinnern / und sie zur Empfangniß der Lehen hiernächst anher citiren lassen; Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Darum Friedenstein den 25. Junii 1701.

Friedrich Herzog zu Sachsen.

An Hof Rath Mühlporten /
damals zu Coburg.

M a

Lit.

Lit. CC.

Wir Gottes Gnaden / Günther / Fürst zu Schwarzburg / der vier
 Grafen des Reichs / auch Graf zu Hohnstein / Herz zu Arnstadt /
 Sondershausen / Leutenberg / Cebra und Klettenberg / des Pöhlni-
 schen grossen weissen Adlers / auch Chur-Pfalzischen Sr. Huberti Ordens Rit-
 ter ic. ic. Vor Uns und Unsere Fürstliche Nachfolgere thun hiermit kund und
 zu wissen; Nachdem der Durchlauchtigste Fürst / Herz Friederich / Herzog zu
 Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-
 Graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg /
 Graf zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein und Tonna ic. Uns
 unser Hochgeehrtester Herr Vetter / durch Schriftliche Erinnerung und Intima-
 tion Uns zu eröffnen sich gefallen lassen / daß bey Dero Hochseligsten Herrn
 Vatters des Weyland auch Durchlauchtigsten Fürsten / Herrn Friederichs / Herz
 zum Amt Jhm / samt der Voigtey Seebergen / ingleichen Paulin-Zella und zugehö-
 rigen Stücken / auf den Sonnabend nach Reminiscere den 7. nechst infiehenden
 Monats Martii angeisset worden sey; Und Wir dann wegen oberührter Unt-
 terer an genannten Lehen-Stücken hergebrachten Mit-Belehnschaft in Termino
 zugleich die Nothdurfft zu beobachten hätten; Als erklären / diesem zu Folge /
 gegen Hochgedachte Sr. Edd. Wir hiermit / daß Wir vor Uns / und von we-
 gen Unserer freundlich-geliebten Brüder / Herrn Friederichs / Herrn Augusts /
 Herrn Rudolffs / Herrn Wilhelms / und Herrn Christians / allerseits Für-
 sten zu Schwarzburg Edd. Edd. Edd. Edd. Edd. hierzu denen respective vestrin-
 auch hochgelahrten / Unsern lieben besondern / dem Geheimen Rath und Hof-Mar-
 schall / Herrn Wilhelm Ludwig von Beulwitz / Hof- und Cammer-Rath / Herrn
 Johann Joachim Derteln / behörige Vollmacht und Gewalt aufgetragen ha-
 ben; Inmassen solches hiermit und Krafft dieses Bescheids dergestalt und
 den / daß selbige angeetzten Tags / oder in etwan anderweit anzuberäumens-
 also Termino zu Gotha bey Fürstlichen Lehen-Caria in Unsern Namen sich mel-
 den / die Mit-Belehnschaft an obangezogenen Schloß / Amt und Stadt / und
 darzu gehörigen Stücken vor Uns / und Hochgedachte Unsere Herren Gebrü-
 dere zugehörigen Stücken / dafern bey dem blossen Handschlag gelassen zu
 werden / nicht zu erhalten seyn möchte / der von Uns ausgestellten Instruction
 nach / an Unserer statt ablegen / und die würdliche Bekänntniß der gesamten
 Hand darauf erwarten solle. Wassen Wir dieses alles vor genehm / und ob-
 benannte Unsere Bevollmächtigte Schad-loß halten wollen; Uherkundlich ha-
 ben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstliches
 Siegel fürdrucken lassen. So geschehen Sondershausen den 25. Febr. 1733.



Günther / Fürst zu Schwarzburg.

In Gottes Gnaden / Wir Friederich Anton / Fürst zu Schwarzburg /
 derer vier Graffen des Reichs / auch Graf zu Hohnstein / Herr zu
 Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Lohra und Klettenberg ic.
 Vor Uns / Unsere Fürstliche Erben / und Unsere freundlich geliebte Gebrüde-
 re / Herrn Wilhelm Ludwigs / und Herrn Ludwig Günthers Ldb. Ldb. Für-
 sten zu Schwarzburg / derer vier Graffen des Reichs / auch Graffen zu Hohn-
 stein / Herren zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Lohra und Kletten-
 berg ic. thun hiermit kund und zu wissen / daß nachdem der Durchlauchtigste
 Fürst / Herr Friederich / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch
 Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen /
 Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herz
 zu Ravensstein und Tonna ic. nach erfolgten hochsel. Ableben / des Weyland
 Durchlauchtigsten Fürstens / Herrn Friederichs / Herzogs zu Sachsen / Jü-
 lich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraffens in Thü-
 ringen / Marggraffens zu Meissen / Gefürsteten Graffens zu Henneberg / Gra-
 ffens zu der Mark und Ravensberg / Herrns zu Ravensstein und Tonna ic.
 zu Erneuerung der durch dieses Absterben zu Fall gekommenen Lehn / über
 Alm und Percinentien den 7. Martii a. c. angesetzt und benennet / Wir dahero
 denen respectivo edlen und besten / wie auch hochgelahrten Unserm Geheimden
 Rath / Hof-Marschall und lieben getreuen / Herrn Wilhelm Ludwigen von Beul-
 wis / desgleichen Unserm Hof- und Cammer-Rathe / Herrn Doctor Johann
 Joachim Herteln / mit Vollmacht hierzu abgeordnet / immaffen solches hiermit
 und Kraft dieses knochmalen geschiehet / dergestalt und also / daß bestimmten
 Tages selbige zu obgedachtem Lehns-Termine sich anmelden / und die gemöhn-
 liche Erb-Huldigungs-Pflicht dem Herkommen / und der ertheilten Instruktion
 gemäß durch einen Handschlag leisten / die Lehns-Pflicht aber in Unsere Seele
 schweren / auch alles dasjenige thun und handeln sollen / was denen Lehn-Rech-
 ten / und dem Herkommen gemäß / bey diesem Lehns-Termine zu beobachten
 seyn möchte / welches alles Wir genehm / und Sie / die Vollmächtige / des-
 halb schadloß halten wollen. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig un-
 terschrieben / und Unser Fürstlich Inseigel wissentlich beydrucken lassen; So
 geschehen Rudolfsstadt den 2. Martii 1733.

L.S.

Friederich Anton Fürst zu Schwarz-
 burg.

2

Lit.

We. 230 7K

50 (80

Lit. DD.

Herr Geheime Rath und Cantzlar Freyherr Bachoffs von Echt Excel.
 Herr O. C. P. von Wisgleden.
 Herr V. C. von Heringen.
 Herr C. R. von Herzberg.
 Herr H. R. von Kisleben.
 Herr C. R. Stempel.
 Herr H. R. Zinkernagel.
 Herr Reg. Assel. Avemann,

Friedenstein den 7. Martii 1733.

Acto sind die Fürstlich, Schwarzburgische Depacirte / Herr Wilhelm Lud-
 wig von Beulwitz / Geheimer Rath und Hof-Marschall zu Rudolfsadt /
 ingleichen Herr Johann Joachim Dertel / Hof- und Cammer-Rath da-
 selbst / in übergebener Vollmacht von Herrn Friderich Anton Fürsten zu Schwarz-
 burg / Grafen zu Hohnstein / Herrn zu Arnstadt / und Sondershausen ꝛ. vor
 Sich und im Nahmen Dero Herren Brüdere / Herrn Wilhelm Ludwigs / und
 Herrn Ludwig Günthers / Fürsten zu Schwarzburg / Grafen zu Hohnstein /
 Herrn zu Arnstadt / und Sondershausen ꝛ. mit dem Schloß / Amt und Stadt
 Ilmen / samt der Boigtey daselbst / ingleichen mit Paulin-Zella beliehen wor-
 den / nachdem Sie auf die vorgelesene Erbs-Huldigungs-Pflicht Hand-Gelbb-
 nis gethan / auch die Lehns-Pflicht würcklich abgelegt. Auch sind bemeldte
 Fürstliche Schwarzburgische zwoy Depacirte in übergebener Vollmacht von
 Herrn Günthern / Fürsten zu Schwarzburg / Grafen zu Hohnstein / Herrn zu
 Arnstadt und Sondershausen ꝛ. vor Sich und im Nahmen Dero Herren Brü-
 dere / Herrn Heinrichs / Herrn Augusts / Herrn Rudolchs / Herrn Wilhelms /
 und Herrn Christians / allerseits auch Fürsten zu Schwarzburg / Grafen zu
 Hohnstein / Herren zu Arnstadt und Sondershausen ꝛ. nach abgelegter Lehns-
 Pflicht / mit der gesamten Hand an Schloß / Amt / und Stadt Ilmen und
 Zugehörungen beliehen worden. Regitt. ut supra.

Johann Christoph Gensel Lehn-Secr.



ULB Halle 3
 002 183 978

Lud.
tadt/
y da:
warg:
veg
und
ein /
tadt
wos:
lbb.
ldte
von
n zu
dru.
uns /
n zu
yng:
und



1919 1^a

We
230

Sachsen-Weimarische Gründe /

In
Der Schwarzbürgischen über
Stadt Elm und Paulin-Zella Wehns.
Ertheilungs-Sache /

Contra

Herrn Herzog Friedrich Wilhelm
zu Sachsen-Weimaringen.

Anno M. DCCXXXV.

BIBLIOTHECA
POMICULIANA

UNIVERSITÄT
HALLE
BIBLIOTHEK

Handwritten notes:
L. 9. 12. (6. 11.)
L. 9. 12.

at 3, 175.

